

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)  
 Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 ₤ (ohne Postgeld). :: Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgeber: Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 ₤, für Versammlungsanzeigen 50 ₤ die Zeile.

## Verhandlungen über einen neuen Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

Am 31. März dieses Jahres hat der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe, der im Frühjahr 1927 nach langen, überaus schwierigen Verhandlungen geschlossen worden ist, sein Ende erreicht. Drei Jahre lang, von 1924 bis 1927, war das Baugewerbe ohne Reichstarifvertrag gewesen. Bezirkliche Abkommen waren an seine Stelle getreten. Zum Teil waren diesen Abkommen umfangreiche Arbeitskämpfe vorausgegangen; sie mündeten schließlich in ein zentrales Lohnabkommen. Wäre es nach dem Willen der Unternehmer gegangen, dann wäre auch 1927 ein neuer Reichstarifvertrag noch nicht zustande gekommen, sondern bestenfalls ein erweitertes zentrales Lohnabkommen. Es ist überflüssig zu sagen, daß der Inhalt des Reichstarifvertrages nicht allen Forderungen der Arbeiter entsprach; gegenüber dem bis dahin gültig gewesenen zentralen Lohnabkommen war er ein Fortschritt. Unser Zentralverband hat sich 1927 auf einem außerordentlichen Verbandstag sehr eingehend mit dem Reichstarifvertrag beschäftigt. Mit 102 gegen 60 Stimmen gelangte er zur Annahme. Die keineswegs unbedeutende Minderheit zeugt von einer starken Gegnerschaft in unserm Zentralverband gegen einzelne Bestimmungen des Reichstarifvertrages.

Fast zwei Jahre besteht nunmehr der Reichstarifvertrag. Seine Durchführung hat mancherlei Schwierigkeiten bereitet. Zunächst ist der Abschluß der bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife sehr langsam vor sich gegangen. Oft genug hatte es den Anschein, als ließen es die Unternehmer an dem nötigen Ernst fehlen. Die Verhandlungen hätten sonst schneller erledigt werden müssen. In viel zu viel Fällen haben die Tarifinstanzen Vertragshilfe leisten müssen. Der Tarifvertragsgedanke hat dadurch keine Förderung erfahren. Die sicherste Gewähr für die Durchführung und Innehaltung des Vertrages ist seine freie Vereinbarung durch die Parteien. Ein zwangsläufiges Zustandekommen des Tarifvertrages durch die Mithilfe oder das Eingreifen Dritter hinterläßt in jedem Falle Verstimmungen und Erbitterungen.

Die Verhandlungen über einen neuen Reichstarifvertrag für das Baugewerbe haben am 14. und 15. Januar im Reichsarbeitsministerium Berlin ihren Anfang genommen. Die Unternehmerorganisationen sowohl wie die Arbeiterverbände hatten starke Vertretungen entsandt. Von beiden Parteien lagen zahlreiche Anträge zu dem bisherigen Reichstarifvertrag vor. Sie alle hier aufzuzählen, ist nicht möglich. Aus mehreren Zahlstellen unseres Verbandes sind ebenfalls Anträge eingegangen. Die früheren Verhandlungen begannen in der Regel mit einer sogenannten Generalaussprache. Durch sie wurde viel Zeit beansprucht, am Ende aber mußten die Beratungen in eine arbeitsfähige Körperschaft und damit in einen kleineren Kreis verlegt werden. Diesmal haben sich die Parteien bald nach Eröffnung der Verhandlungen dahin verständigt, sie in einer Kommission zu führen, die sich aus je acht Vertretern der Unternehmer- und der Arbeiterverbände zusammensetzt. Um es vorweg zu sagen: Niemand wird erwartet haben, daß diese ersten Verhandlungen schon zu irgendeinem positiven Ergebnis führen würden, sie waren gewissermaßen eine erste Lesung, der weitere Lesungen folgen werden. Die Anträge beider Parteien zu dem bisherigen Reichstarifvertrag sind durchgesprochen, über unwichtige Einzelheiten ist ein Einverständnis erzielt worden, im übrigen ist alles offen geblieben.

Die wichtigsten Fragen mögen hier kurz Erwähnung finden. Da ist zuerst die Arbeitszeit. Sie war im bisherigen Reichstarifvertrag nicht geregelt. Nur in wenigen bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifen war eine Vereinbarung auch über die Arbeitszeit zustande-

gekommen. Das wäre im größeren Umfange möglich gewesen, wenn nicht die Unternehmer-Spitzenverbände hier stark gebremst hätten. Die vielfachen Versuche der Unternehmerverbände während der Vertragsperiode bei den Reichs- und Länderregierungen auf eine Verlängerung der Arbeitszeit sind bekannt. Sie hatten, von vereinzelt ganz unwesentlichen Ausnahmen abgesehen, keinen Erfolg. Wiederholte statistische Erhebungen seitens der Gewerkschaften bewiesen stets aufs neue, daß der Achtstundentag im Baugewerbe vollauf gefestigt sei. Die letzten im Oktober 1928 in unserm Verbande getroffenen Feststellungen, die sich auf 106 549 beschäftigte Zimmerer erstreckten, ergaben, daß für 100 576 oder 94,4 % eine wöchentliche Arbeitszeit von 44½ bis 48 Stunden, und für nur 5973 beschäftigte Zimmerer oder 5,6 % eine längere Wochenarbeitszeit Gültigkeit hatte. Ein schlüssiger Beweis also dafür, daß auch im Zimmerergewerbe von einer nennenswerten Ueberschreitung des Achtstundentages nicht die Rede sein kann. Ähnlich dürfte es auch im übrigen Baugewerbe stehen. Damit fallen auch die vielfachen Behauptungen der Unternehmer von dem Angebot der baugewerblichen Arbeiter zur freiwilligen Längerarbeit glatt dahin. Es dürften deshalb auch der Wiederverankerung des Achtstundentages im Baugewerbe im Reichstarifvertrag stichhaltige Gründe nicht entgegenstehen. Infolgedessen fordern die Arbeiterverbände zum § 3, daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, wöchentlich 48 Stunden nicht überschreiten darf. Die Parteien der bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife sollen für die Sonnabende sowie für die Tage vor den hohen Festen eine kürzere Arbeitszeit vereinbaren können. Die Unternehmerverbände halten an ihrer früheren Auffassung fest, das Baugewerbe sei Saisongewerbe und für die Hauptgeschäftszeit müsse daher eine längere Arbeitszeit gefordert werden, insofern, als die Jahresarbeitszeit 2400 Stunden betrage. Ueber die Auswirkung einer solchen Forderung können wir uns hier jedes Wortes enthalten; unsere Leser können leicht die Länge der täglichen Sommerarbeitszeit bei einer derartigen Regelung errechnen. Beide Parteien haben ihre Forderungen begründet, wobei von den Arbeitervertretern vornehmlich auch auf die Arbeitslosenziffern der letzten Jahre hingewiesen wurde. Dann wurde der Punkt zurückgestellt.

Der Standpunkt der Arbeiterverbände in der Lehrlingsfrage ist hinlänglich bekannt. Sie bestehen seit Jahren auf eine tarifvertragliche Regelung des Lehrlingswesens. Der Anfang dazu ist im geltenden Reichstarifvertrag gemacht worden. Die jetzt von den Arbeiterverbänden gestellten Anträge bezwecken einen weiteren Ausbau der vorhandenen Bestimmungen. Die Unternehmerverbände sind der Ansicht, daß die Lehrlingsfrage aus dem Tarifvertrag ganz herausbleiben müsse; für ihre Regelung soll der in den September-Verhandlungen 1928 in München eingesetzte Ausschuß beim Handwerks- und Gewerkekammertag, bestehend aus Vertretern der Vertragsparteien, unter Hinzuziehung von Vertretern des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister, zuständig sein. Die Arbeitervertreter haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie auf eine tarifliche Regelung des Lehrlingswesens, soweit es sich um die Grundfragen handelt, entschieden bestehen müssen. Ob darüber hinaus der erwähnte Ausschuß auf die Schaffung einer Lehrlingsordnung hinwirken solle, sei durchaus erwägenswert.

Wie in den früheren Verhandlungen wurde auch diesmal die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für Poliere angesprochen. Nach einem von den Arbeiterverbänden gestellten Antrag sollen sie

in einem besonderen Reichstarifvertrag geregelt werden. Die Unternehmer bezogen sich wie immer auf den mit dem Polierbund abgeschlossenen Tarifvertrag.

Die Urlaubsfrage wollen die Arbeiterverbände von Grund auf anders geregelt wissen. Wenn möglichst allen oder doch einer größeren Anzahl von Arbeitern des Baugewerbes Urlaub gesichert sein soll, so ist notwendig, daß die Urlaubsberechtigung von der Betriebszugehörigkeit in einem und demselben Unternehmen losgelöst wird. Das ist nur möglich durch die Einrichtung einer Urlaubskasse, in die regelmäßig alle Unternehmer einen bestimmten Prozentsatz des Bruttolohnes der Arbeiter als Beitrag entrichten. Solche Einrichtungen sind bereits in einzelnen, zwar kleineren Verbänden, vorhanden. Die Urlaubsbestimmungen in dem bisherigen Reichstarifvertrag sind unzulänglich, nur ein kleiner Teil der Arbeiter gelangt dabei in den Genuß von Urlaub. Ein im obigen Sinne von den Arbeiterverbänden gestellter Antrag findet aber bei den Unternehmern keinerlei Gegenliebe.

Für den § 8 des Reichstarifvertrages, der die Betriebsvertretung der Arbeiter regelt, haben die Arbeiterverbände einen neuen Aufbau vorgeschlagen. Die Unternehmerverbände wollen erst die materiellen Auswirkungen dieses Vorschlages überprüfen. Ueber den Neuaufbau an sich dürfte eine Verständigung nicht unmöglich erscheinen. Die Anträge der Arbeiterverbände bezwecken vornehmlich einen erweiterten Schutz der Betriebsvertretung sowohl wie der Belegschaften.

Die Behandlung von Streitigkeiten (§ 11 des RTV.) ist Gegenstand längerer Verhandlungen gewesen. Auch hier haben die Arbeiterverbände einen neu formulierten Vorschlag eingereicht, der die neue Arbeitsgerichtsbarkeit gebührend berücksichtigt. In der Beratung hierüber wurde festgestellt, daß das Baugewerbe nach der Zahl der Prozesse vor den Arbeitsgerichten an der Spitze marschiert; eine Tatsache, die ihm nicht geradezu zur Ehre gereicht. Der Vorschlag der Arbeiterverbände unterscheidet eine tarifliche Schiedsgerichtsbarkeit und ein tarifliches Schlichtungsverfahren. Die Befugnisse des tariflichen Schlichtungsverfahrens will der Vorschlag beschränken. Schiedsprüche der Tarifämter über Löhne, Ortsklasseneinteilung, Lohnzuschläge, besondere Entschädigungen usw. sollen nicht berufungsfähig an das Haupttarifamt sein. Der im jetzigen Reichstarifvertrag vorgesehene Zwang durch die endgültige Entscheidung des Haupttarifamtes in vorstehend aufgeführten Punkten soll beseitigt werden und die Freiheit der beiderseitigen Organisationen gewahrt bleiben.

In Verbindung mit diesem Punkte wurde auch die Vertragsdauer besprochen. Die Arbeiterverbände fordern 1 Jahr, die Unternehmerverbände 3 Jahre Vertragsdauer. Die Verhandlungen sind über eine Ausprache nicht hinausgekommen.

Die an der Akkordvereinbarung beteiligten Arbeiterverbände haben dazu einige Anträge gestellt, während die Unternehmerverbände die ganze Vereinbarung gestrichen und dafür im § 5 Ziffer 1 einen Zusatz aufgenommen wissen möchten: Akkordarbeit ist zulässig. Das könnte ihnen passen. Auch dieser Punkt wurde zurückgestellt.

Das sind wohl mit die wichtigsten Fragen aus dem Reichstarifvertrag. Dazu gesellen sich noch eine Reihe anderer vielleicht nicht minder wichtiger Fragen. Allein, über sie kann für heute hinweggegangen werden, zumal sie alle bei späteren Verhandlungen wiederkehren. Einstweilen dürfte das Vorstehende zur Information unserer Leser ausreichen. Ende Januar sollen die Verhandlungen fortgesetzt werden.

## Sozialismus und Sozialisierung.

Die materialistische Geschichtsauffassung hat uns die Erkenntnis gebracht, daß die geschichtliche Entwicklung der Völker auf ökonomischen Ursachen beruht. Diese bestimmen das Denken, sein Handeln und letzten Endes das Sein des Menschen. Das trifft auch für den Sozialismus zu. Ohne den Kapitalismus und seine Mißwirtschaft wäre der Sozialismus in seiner heutigen Gestalt nicht vorhanden und hätte er nie die Verbreitung finden können, die ihn bereits nahezu Weltgeltung verschafft hat. Auch in früheren Wirtschaftsperioden hat es sozialistische Ideen gegeben. Sie blieben aber einflusslos und verschwanden ohne nachhaltige Wirkung, weil die ökonomischen Grundlagen der jeweilig bestehenden Wirtschaftsordnung ihre praktische Anwendung und Durchsetzung nicht zuließen. Diese Grundlagen hat erst der Kapitalismus geschaffen und ist, sehr gegen seinen Willen, unausgesetzt darin tätig, sie ständig zu erweitern. Das geschieht nicht nur durch die fortgesetzte Weiterentwicklung der Technik, die unaufhörliche Steigerung der produktiven Leistungsfähigkeit, sondern auch in besonderem Maße durch die sich immer mehr zuspitzende Konzentrierung der für die Wirtschaft maßgebenden Industrieunternehmen, die den Höhepunkt der kapitalistischen Entwicklung anzeigt.

In welchem Umfange diese Konzentration vor sich geht, dafür nur einige Zahlen. Zur Zeit bestehen in Deutschland 12 008 Aktiengesellschaften mit einem Gesamtkapital von 18,1 Milliarden Reichsmark. Von diesen Gesellschaften sind 2106 in Konzernen zusammengefaßt, die über 11,5 Milliarden gleich 63% des gesamten Aktienkapitals verfügen. Allein 1928 haben nicht weniger als 224 Fusionen stattgefunden, und dieser Entwicklungsprozess geht sich immer weiter fort. Diese Zusammenfassung des Industrie- und Finanzkapitals erstreckt sich auf alle Wirtschaftszweige. An der Spitze stehen dabei die Motoren- und Hüttenindustrie, Chemische Industrie, Lebens- und Genussmittelindustrie, Maschinen, und Apparatebau, elektrotechnische und feinmechanische Industrie. Daneben tritt die Kartellierung und Vertrustung der Produktion, des Handels- und Verkehrsgewerbes. In gleicher Richtung vollzieht sich die Entwicklung der öffentlichen und genossenschaftlichen Unternehmungen. Ihre Tendenz ist unverkennbar, was ja auch das Geschrei der Unternehmer über die „kalte Sozialisierung“ erkennen läßt. Liegt hierin auch viel Uebertrieb, so zeigt das Verhalten der Unternehmer doch an, daß sich vieles geändert hat.

Der Sozialismus war Jahrzehnte hindurch ein beliebtes Schreckmittel, mit dem man von kapitalistischer Seite die politisch unaufgeklärten Massen einzuschüchtern und von dem Anschluß an die Sozialdemokratie wie freigewerkschaftliche Arbeiterbewegung fernzuhalten suchte. Das war nur dadurch möglich, daß man die sozialistischen Bestrebungen grob entstellte, und so ein Zerrbild des Sozialismus schuf, das nicht anders als abschreckend wirken konnte. Auf die Dauer waren diese von schärfstem behördlichen Terror unterstützten Bemühungen umsonst. Der Aufstieg der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung ließ sich durch solche Bekämpfung wohl hemmen, aber nicht aufhalten. Alle ihm entgegengestellten Hindernisse überwindend, eroberte der Sozialismus die proletarischen Massen, gewann sogar weit darüber hinaus in den intellektuellen Kreisen Anhänger für seine Ideen und wurde so zu einer politischen, wirtschaftlichen und geistigen Macht, die es nicht mehr zuläßt, ihre Ziele als haltlose Utopien zu betrachten.

Die unmittelbar mit dem Ende des Krieges auftauchenden, auf eine allgemeine Sozialisierung gerichteten Wünsche und Hoffnungen haben sich nicht verwirklicht. Um sie zu realisieren, fehlten die politischen wie wirtschaftlichen Voraussetzungen. Die Durchführung des Sozialismus bedeutet eben eine so gewaltige Umwälzung, daß sie unmöglich mit einem Schläge erfolgen kann. Dazu ist der vorhandene Wirtschaftsorganismus ein viel zu kompliziertes Gebilde, als daß es durch plötzliche gewalttätige Eingriffe umgestaltet werden könnte. Was wir in der gegenwärtigen Wirtschaft vorfinden, hat sich langsam und organisch unter fortgesetzter Auscheidung von Veraltetem und überflüssig Gewordenem sowie Heranziehung und Anwendung neuer Ideen und Methoden herausgebildet. Dieser Umwandlungsprozess unterliegt keiner Unterbrechung, sondern geht unter dem Einfluß der politischen, wirtschaftlichen und geistigen Interessenkämpfe unausgesetzt vor sich. Erfahrungsmäßig läßt sich hierbei feststellen, daß parallel mit der zunehmenden politischen und wirtschaftlichen Stärke der Arbeiterbewegung in diesem Umwandlungsprozess die sozialistischen Tendenzen immer stärker hervortreten, so stark, daß selbst ausgesprochene, die wirtschaftliche Entwicklung aber objektiv beurteilende Gegner des Sozialismus seine sieghafte Durchsetzung kommen sehen und sich mehr oder weniger damit als etwas Unabwendbarem abzufinden suchen.

Deshalb hat der Kapitalismus den Kampf gegen den Sozialismus jedoch keineswegs aufgegeben. Er führt ihn vielmehr weiser mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, größtem Kraftaufwand und auf breiterer Grundlage. Gleichwohl ist dieser Kampf wesentlich anderer Art als früher. Es kommen dabei in der Regel nicht mehr die alten plumpen und brutalen Methoden in Anwendung. Auch die den Kapitalismus der früheren Perioden kennzeichnende Angriffslust hat stark nachgelassen, obwohl es starke Uebertriebung ist, wenn von Unternehmerseite behauptet wird, das Unternehmensbefände sich den Arbeitern gegenüber ständig in Abwehrstellung. Kein Zweifel, daß man aus tatsächlichen Gründen der Öffentlichkeit gegenüber diesen Eindruck zu erwecken sucht. Trotz gelegentlicher starker Gesten ist es aber doch im allgemeinen mit dem alten, sich ins Kleinliche verlierenden, alle Rücksichten auf die öffentliche Meinung verschmähernden Draufgängertum vorbei. Wo es sich noch befähigen will, endet es meist mit einer materiellen, mindestens aber moralischen Niederlage. Die Zeiten sind eben andere geworden. Der kapitalistische Absolutismus findet gegenüber der organisierten Arbeiterschaft kein anwendbares Betätigungsfeld mehr, und die dahingehenden Absichten in der öffentlichen Meinung ebensowenig Unterstützung.

Die öffentliche Meinung war stets und ist auch jetzt noch ein recht zweifelhafter, immerhin sehr wichtiger Faktor. In ihr findet die politische, wirtschaftliche und geistige Einstellung aller Gesellschaftsschichten ihren Ausdruck. Sie ist wechselnd, unbestimmt, beeinflussbar, bald nach dieser, bald nach jener Seite neigend, heute verheimlichend, was sie morgen verurteilt. Und doch besteht ein Unterschied zwischen einst und jetzt. Gegen den Sozialismus kann sie nicht mehr wie früher in Stimmung gebracht werden. Einerseits sind die hierfür in Anwendung gebrachten Methoden abgebraucht, andererseits seine Anhängererschaft wie auch die Verbreitung seiner Ideen zu groß. Man sieht auch seine praktische Tätigkeit, die so ganz anders ist, wie man sie einst darstellte. Es ist hier das eingetreten, was man in der Naturwissenschaft als Endosmose bezeichnet, worunter man eine gegenseitige Durchdringung und Vermischung verschiedener Körper versteht. Die sozialistischen Ideen sind in die Poren des Gesellschaftskörpers eingedrungen, haben sich dort verbreitet und sind — wenn auch unter gewissen Widerständen — von ihm zum recht erheblichen Teile assimiliert worden.

Wenn wir so überall Anzeichen einer sich vollziehenden Umbildung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nach der sozialistischen Seite festzustellen in der Lage sind, so bedeutet das freilich noch keineswegs, daß sie bald zu einem entscheidenden Abschluß gelangen oder zwangsläufig zur sozialistischen Wirtschaft führen muß. Eine derartige Auffassung wäre verfehlt. So mechanisch vollziehen sich wirtschaftliche Umwälzungen nicht. Ueberall und zu jeder Zeit wirken in der Wirtschaft den aufstrebenden fortschrittlichen Tendenzen andere rückwärtliche entgegen. Fortschritt und Rückschritt sind relative Begriffe und erhalten nur unter gewissen Gesichtspunkten bestimmte Bedeutung. Vom Klassenstandpunkt der Arbeiterschaft gesehen bedeutet der Sozialismus den Fortschritt, die Befreiung der arbeitenden Menschheit von Abhängigkeit und Ausbeutung. Umgekehrt sehen die Anhänger der kapitalistischen Wirtschaftsordnung in der Durchführung des Sozialismus einen Rückschritt, den Untergang der modernen Kultur, öde Gleichmacherei und schließlich Barbarei. Befangen von dieser durchaus falschen Auffassung, bekämpfen sie den Sozialismus, und sind bestrebt, die zu ihm hinströmenden Entwicklungstendenzen abzubiegen und in eine andere Richtung zu lenken. Es liegt an der Arbeiterklasse, zu verhindern, daß diese Bestrebungen Erfolg haben. Sie hat in ihrer politischen und gewerkschaftlichen Organisation die Macht dazu. Ihr verdankt sie die bisherigen politischen und wirtschaftlichen Errungenschaften. Will sie diese erweitern, und die von dem Sozialismus gesteckten Ziele erreichen, so muß sie die seit her mit Erfolg beschrittenen Wege weiter verfolgen.

## Neun Jahre Betriebsräte.

In diesen Tagen nähert sich der neunte Geburtstag des Betriebsrätegesetzes. Es war ein gar schwächliches Kind, das da am 4. Februar 1920 aus der Taufe gehoben wurde. Auch war die „Umgebung“ zur Förderung und Gedeihung des Schwächlings wenig geeignet. Lieblos, alleseitig verstoßen, wuchs es heran. Da ist es nicht ohne Reiz, dem geschichtlichen Werden dieses „Revolutionskindes“ nachzuspüren. Im Wandel der Zeit sind neun Jahre nicht viel. Jedoch waren die letzten neun Jahre eine Zeit des Sturmes und des Dranges. Die Ereignisse überstürzten sich. Revolutionen gleichen spontanen Explosionen. Es fehlt die Zeit zur ruhigen Ueberlegung. Das Schlimmste ist: Revolutionen kommen unerwartet. Sie kommen unvorbereitet.

Das Betriebsrätegesetz ist ein Kind der Revolution: wir sagen das, obgleich seine Spuren viel weiter zurückliegen. Was sollte aus der Materie gemacht werden? Die einzigen, die eine klare Antwort auf diese Frage geben konnten, waren eigentlich die englischen Bildensozialisten. Sie waren es, die die Idee eines „berufsständigen Parlaments“ entworfen hatten. Sie glaubten, der alte Parlamentarismus sei überlebt und müsse durch eine zweite Kammer, der „Kammer der Arbeit“, ergänzt werden. Zweifellos kannten die führenden Männer der Bolschewiki die Theorie des Bildensozialismus. Letztere Theorie erwies sich gar bald als unsfähig, die Welt praktisch zu beschreiben, sie wurde von der Wucht der Ereignisse weggeschwemmt. Nichts blieb übrig, sogar die bildensozialistischen Betriebsräte in England versanken im Strudel der Zeit. Das gleiche ist von Rußland zu berichten. So ist Deutschland das einzige Land, das dem Rätegedanken eine praktische Grundlage gab. Er ist ein Teil der deutschen Arbeitsverfassung. In Deutschland verstand man es, das wirtschaftliche Rätegesetz in Verbindung mit den Gewerkschaften aufzuziehen. Sowohl in England wie in Rußland wollte man im Gegensatz zur Gewerkschaftsbewegung Räte schaffen. Die Geschichte der russischen Revolution beweist aber klar und deutlich, daß ein Betriebsrätegesetz ohne dirigierende Gewerkschaftsbewegung ein Umding ist.

Recht bemerkenswert ist, insofern im Verlauf der russischen Revolution Betriebsräte entstanden, mußten die Machtbefugnisse derselben zur Vornahme des Betriebssozialismus beschränkt werden. Wenn es auch in der Arbeiterschaft niemand gibt, der mit dem deutschen Gesetz zufrieden ist, so gibt es auch wohl niemand, der die Gefahren des Betriebssozialismus bestreiten wollte. Mit Recht schrieb S. Aufhäuser in 1920: „Der Betrieb ist als die Keimzelle der Produktion auch der Ausgangspunkt der Rätebewegung.“ Mittlerweile hat auch Aufhäuser eingesehen, daß ein auf sich selbst angewiesener Betriebsrat den Sinn des Gemeinwohls aus den Augen verlieren muß, weshalb er nur zu leicht zu einem reaktionären Werkzeug wird, was an der Entwicklung der russischen Ereignisse nachzuweisen ist. Mr. Phillips Price, während der Revolution Korrespondent des englischen Manchester Guardian, schrieb bei seiner Besprechung des russischen Rätegesetzes über die erste Verordnung der Bolschewikeregierung am 13. Februar 1919 in der „Republik“: „Die Verordnung über die Kontrolle der Arbeiter über die Industrie“, (nebenbei gesagt, ein dem Bildensozialismus entlehnter Begriff, der Verf.), wurde von den Arbeitern in dem Sinne verstanden, daß sie die Fabriken eines Bezirkes übernehmen und weiterführen könnten, ohne Rücksicht auf die andern Arbeiter der andern

Gebiete.“ Dann wird dargelegt, daß etwas ganz anderes bezweckt war, als die Arbeiter unter der Verordnung verstanden. Die Folge war Chaos. Die Räteregierung hatte große Not, „die anarchischen, antisozialistischen Tendenzen gewisser Teile der städtischen Arbeiter zu bekämpfen“. Schließlich entstanden schwere Kämpfe zwischen der Zentralbehörde und den Arbeitern. Jeder Betrieb glaubte auf eigene Faust handeln zu können, unbekümmert um das Wohl der Allgemeinheit. Zur Meisterung dieser widerlichen Zustände beschränkte man das wirtschaftliche Rätewesen bis zur Unkenntlichkeit ein, wie Trotski in seinem kürzlich in Deutschland herausgegebenen Buche des näheren darlegt. Unter diesen Umständen war es klar, daß die deutschen Gewerkschaften eine ähnliche Entwicklung verhindern.

Der große Fehler deutscher Ultrarevolutionäre lag darin, den großen Unterschied zwischen deutschen und russischen Verhältnissen nicht begreifen zu können. Sie wollten rein russische Verhältnisse nach Deutschland pflanzen. In ihrem Wahn vergaßen sie die hochindustrielle Lage Deutschlands in den Kreis ihrer Betrachtungen zu stellen. Sie erkannten den großen Unterschied zwischen deutschen und russischen Gewerkschaften nicht und glaubten, da in Rußland Betriebsräte zur Vernichtung der Gewerkschaften entstanden, müsse in Deutschland ein ähnliches versucht werden. Nach Phillips Price, selbst ein Bolschewik, waren die russischen Gewerkschaften unter dem Jarenreich mit polizeilicher Hilfe entstanden, um das Aufkommen einer klassenbewußten Arbeiterbewegung zu verhindern. Es waren Handwerkerzünfte, mit den deutschen Gewerkschaften, die im Kampf gegen Staat und Polizei groß und mächtig geworden, nicht zu vergleichen. Die deutschen Gewerkschaften waren die berufenen Vertreter der Arbeiter in Fabrik und Werkstatt. Pflichtvergehen und unverantwortlich wäre es gewesen, wenn auch in Deutschland, ähnlich wie in Rußland, die Gewerkschaften unerfahrenen Elementen ausgeliefert worden wären. Hunderttausende Gewerkschaftsmitglieder haben längst begriffen, daß es eine nicht hoch genug zu schätzende Tat der deutschen Gewerkschaftsführer war, wenn sie diese Nachahmung des russischen Beispiels verhinderten.

Blickt man heute rückschauend auf die Ereignisse jener Zeit, so denkt man mit Trauer an die un sinnigen Kämpfe gegen die kampferprobten Gewerkschaften. Anstatt durch die Gewerkschaften danach zu streben, ein brauchbares wirtschaftliches Rätegesetz zu schaffen, glaubte man den ganzen Kampf auf die Zerstörung der Gewerkschaften konzentrieren zu müssen. Wahnsinnige Bruderkämpfe waren die Folge. Durch die Parole „Alle Macht den Räten!“, „Raus aus den Gewerkschaften!“, schwächte man die Kampfesfront der Arbeiter und gab dem Unternehmertum Zeit zur Sammlung. In dem so geschaffenen Durcheinander war es unmöglich, das Betriebsrätegesetz so zu gestalten, wie es notwendig gewesen wäre.

Es ist schon so, wie der Engländer C. W. Guilleband in seinem in 1928 erschienenen Buche über die Geschichte des Betriebsrätegesetzes schreibt: „Die mit Pauken und Trompeten eingeleitete Bewegung ging am Mangel einer wirklich brauchbaren Idee zugrunde. Einige Führer der Linken wollten einen Sowjetstaat, das heißt ein Rätegesetz ohne Parlament (Däumig, Müller); andere verlangten, den Räten sollten dieselben Rechte wie dem Parlament eingeräumt werden (Haase, Raufsky), wieder andere wollten Kammern der Arbeit, die neben dem Parlament auch politische Funktionen auszuführen hätten. Bei der Vielheit der Räteideen entstand Verwirrung unter der Arbeiterschaft, was zur Schwächung des revolutionären Handelns beitrug.“ Diese Worte enthalten jedoch nur die halbe Wahrheit über die Geschicke der Revolutionsperiode. Was der Revolution den großen Schaden zufügte, war der Versuch, durch die Rätebewegung der Gewerkschaftsbewegung den Boden zu entziehen. Die Arbeiterschaft hat, wie bereits erwähnt, längst die Unsinnigkeit dieses Treibens eingesehen. Eins aber ist klar: Der Kampf der Arbeiter zur Erringung des Mitbestimmungsrechts in der Produktion hat heute in der nachrevolutionären Periode einen andern Inhalt als ehemals erhalten, aber dieser Kampf ist nicht erlahmt. Immer mächtiger werden die Kräfte, die einst dem zügellosen kapitalistischen Treiben Einhalt gebieten werden. Der soziale Volksstaat, den wir erstreben, steht jetzt noch am Anfang seines Kreislaufes.

Der Herr-im-eigenen-Hause-Standpunkt ist dahin. Auch das „freie Spiel der Kräfte“, das in der Blütezeit des Kapitalismus eine so große Rolle spielte, hat längst seine Zugkraft verloren.

Eins aber muß sich jeder Gewerkschaftskollege am neunten Jahrestage des Betriebsrätegesetzes merken: Ist der Betrieb die Keimzelle der Produktion und auch der Ausgangspunkt der Rätebewegung, so muß das erste Gebot sein: Aufklärung und immer wieder Aufklärung zu schaffen. Die Erringung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts ist zweifellos eine Machtfrage; ohne gewerkschaftliche Macht kein Fortschritt, aber darüber hinaus ist es eine Bildungsfrage. Wissen ist Macht, Bildung macht frei, das ist der Leitgedanke, der uns am Jahrestage des Betriebsrätegesetzes beiseit.

Allerdings, im Vergleich zu den Blütenräumen der Revolutionsperiode bleibt das Betriebsrätegesetz ein winziges Gewächs. Der Aufgabenkreis der Räte bleibt auf den Betrieb beschränkt. Leider muß aber betont werden, daß sich da manche Lücken aufstun. So schreibt der Engländer Guilleband: „In den Berichten der Gewerkschaften findet man keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die Räte sich um die Ueberwachung der Arbeiterschutzbestimmungen besonders viel kümmern. In manchen Berichten findet die Tätigkeit der Betriebsräte keinerlei Erwähnung. Andererseits liest man auch von Klagen der Gewerkschaften, von den Betriebsräten sei keinerlei Hilfe zu erwarten.“ Wenn auch Guilleband zugeht, „daß man den Problemen der Hygiene mehr Aufmerksamkeit widmet“, so ist doch bedauerlich, daß man dem Gebiet der Unfallverhütung nicht mehr Aufmerksamkeit schenkt. Hier muß der Hebel angefaßt werden. Auf diesem Gebiete müssen die Arbeiter beweisen, in der Lage zu sein, nicht nur „beratend“ zu wirken, sondern im Interesse der Gesundheit der Belegschaft dem Artikel 77 des Gesetzes mehr Beachtung zu schenken, als es vielfach bis jetzt geschieht. B. Weingarth.

**Verbandsnachrichten.**

**Entwurf neuer Satzungen des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands.**

Unsere bisherigen Satzungen haben sich als revisionsbedürftig erwiesen, besonders in ihrem Aufbau. Die Zentralinstanzen sind sich schlüssig geworden, dem 25. ordentlichen Verbandstag einen neuen Entwurf zu unterbreiten. Nach längeren Beratungen, zunächst im Zentralvorstand, dann im Verbandsauschuß und Zentralvorstand, anschließend in einer Konferenz der Zentralinstanzen und Gauleiter und ganz zuletzt in einer von allen diesen Körperschaften eingeleiteten kleinen Kommission, ist der nachstehende Entwurf gefertigt worden. Wir unterbreiten ihn nunmehr den Verbandszahlstellen zur Stellungnahme.

**Der Zentralvorstand.**

**Satzungsentwurf.**

**I. Name, Verbreitungsgebiet und Sitz.**

**§ 1.**

1. Der Verband führt den Namen: Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands; er erstreckt sich auf das Deutsche Reich und den Freistaat Danzig. Sein Sitz ist in Hamburg.

2. Der Verband ist im Rahmen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes die allein maßgebliche gewerkschaftliche Organisation für alle gelernten Zimmerer einschließlich Poliere und Hilfspoliere, für alle angelernten Zimmerer (Einschaler) sowie für alle Zimmererlehrlinge.

3. Vorbedingung für die Aufnahme in den Verband ist die rechtsverbindliche Anerkennung dieser Satzung.

**II. Zweck des Verbandes.**

**§ 2.**

1. Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflich-wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen seiner Mitglieder.

2. Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere durch  
a) einheitlichen Zusammenschluß aller Berufsangehörigen, Pflege der Kameradschaftlichkeit und Solidarität;  
b) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen;

c) Erweiterung des Mitbestimmungsrechtes in der Produktion und Erstrebung der gemeinwirtschaftlichen Produktionsweise;  
d) Beeinflussung der Gesetzgebung zugunsten der Arbeiterschaft auf Ausgestaltung des Arbeiterschutzes und des sozialen und gewerblichen Mitbestimmungsrechtes;

e) Belehrung der Mitglieder in Wort und Schrift auf allen Gebieten beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Lebens;  
f) Herausgabe einer Verbandszeitung sowie einer Zeitung für die jugendlichen Mitglieder;  
g) Aufnahme von Berufsstatistiken.

3. Den Zwecken des Verbandes dienen ferner:

a) Unterstützung bei Streiks, Aussperrungen und Maßregelungen;  
b) Gewährung von Rechtschutz, Erwerbslosenunterstützung, Invalidenunterstützung, Reiseunterstützung, Umzugsunterstützung infolge von Maßregelung, Unterbrechung in Sterbefällen, Entschädigung für verbranntes Werkzeug.

**III. Gliederung des Verbandes.**

**§ 3.**

**1. Mitgliedschaft.**

**Eintritt.**

1. Mitglied des Verbandes kann jeder im Verbandsgebiet ansässige oder beschäftigte gelernte oder angelernte Zimmerer (Einschaler), Zimmererpolier, Hilfspolier und Zimmererlehrling werden.

2. Andere im Baufach beschäftigte Arbeiter (nicht Zimmerer) können dem Verbande nur dann als Mitglied angehören, wenn an ihrem Wohn- oder Arbeitsort oder in dessen nächster Umgebung eine Zahlstelle der für sie zuständigen Organisation nicht besteht.

3. Zuständige Zahlstelle ist die am Wohnort befindliche. Der Eintritt ist bei dem Zahlstellenvorstand oder dem von ihm Beauftragten zu bewirken.

4. Zimmerer, die infolge ihres abgelegenen Wohnortes einer Zahlstelle nicht angehören können, sind berechtigt, Einzelmitglieder des Verbandes zu werden; sie haben sich beim Zentralvorstand anzumelden.

5. Die Aufnahme in den Verband kann verweigert werden, sofern das im Verbandsinteresse notwendig erscheint. In Streitfällen entscheidet der Zentralvorstand.

6. Bei Aufnahme in den Verband ist ein Eintrittsgeld und mindestens der Beitrag für die laufende Woche zu zahlen. Das Eintrittsgeld beträgt einen Wochenbeitrag; für Mitglieder, die wegen Beitragsrückstände gestrichen sind, drei Wochenbeiträge. Das Eintrittsgeld wird durch Wochenbeitragsmarken quittiert.

7. Für den Ersatz verlorengegangener oder unbrauchbar gewordener Mitgliedsbücher sind zwei Wochenbeiträge zu zahlen. Volle Mitgliedsbücher werden unentgeltlich ersetzt. Ersatzbücher werden vom Zentralvorstand ausgestellt.

**§ 4.**

**Uebertritt aus andern Verbänden.**

1. Der Uebertritt von Mitgliedern (Zimmerer) aus andern Verbänden erfolgt durch den Zentralvorstand.

2. Der Uebertritt erfolgt ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes für

a) Mitglieder von ausländischen Zimmererverbänden sowie Bauarbeiterverbänden, die der Bauarbeiter-Internationale angehören,

b) Mitglieder von deutschen freien Gewerkschaften, sofern es sich um gelernte oder angelernte Zimmerer, Poliere, Hilfspoliere und Zimmererlehrlinge handelt. Solchen Mitgliedern wird nach Befinden des Zentralvorstandes auch ihre bisherige Beitragsleistung angerechnet, soweit ihre Mitgliedschaft, vom Tage ihres Uebertrittes

an zurückgerechnet, eine ununterbrochene war. Voraussetzung für den unentgeltlichen Uebertritt ist die volle Pflichterfüllung gegen die bisherige Organisation und Anmeldeung zum Uebertritt innerhalb vier Wochen nach bescheinigtem Austritt aus dem früheren Verband.

3. Ueber den unentgeltlichen Uebertritt von Mitgliedern anderer Verbände und eventuelle Anrechnung ihrer Beitragsleistung entscheidet der Zentralvorstand von Fall zu Fall.

**§ 5.**

**Ab- und Anmeldungen bei Wohnungs- oder Wohnortwechsel.**

1. Mitglieder, die von einem Zahlstellenbezirk nach einem andern oder von einer Zahlstelle nach einer andern verziehen, haben sich bei ihrem Bezirks- oder Zahlstellenkassierer abzumelden und bei dem Kassierer des neuen Bezirks oder der Zahlstelle anzumelden.

2. Die Ab- und Anmeldung ist im Mitgliedsbuch einzutragen. Die Anmeldung darf nur erfolgen, wenn die vorherige Abmeldung in dem Mitgliedsbuch eingetragen ist. Wo das nicht der Fall ist, muß die Abmeldung nachträglich bewirkt werden.

3. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung bis zur Anmeldung über sechs Wochen im Rückstande sind, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig. Die Beiträge sind deshalb möglichst bei der Abmeldung voll zu entrichten.

4. Mitglieder, die außerhalb der Zahlstelle ihres Wohnortes Arbeit nehmen, aber nach § 21 Ziffer 6 der Satzungen Mitglied der Zahlstelle ihres Wohnortes bleiben, haben zur Kontrolle dem Vorstand der Zahlstelle ihres Arbeitsortes Mitteilung über Aufnahme und Beendigung der Arbeit zu machen.

**§ 6.**

**Unterbrechung der Mitgliedschaft.**

1. Die Mitgliedschaft im Verbande wird unterbrochen während des Besuches einer gewerblichen Fachschule, einer ähnlichen Bildungs- oder Lehranstalt, während der Verbüßung einer Strafbast sowie durch Reisen ins Ausland, wenn sich das Mitglied ordnungsgemäß vorher abmeldet und nach Beendigung oder Rückkehr innerhalb vier Wochen wieder anmeldet.

2. Mitglieder, die von deutschen Firmen nach dem Auslande geschickt werden, bleiben während ihres Aufenthalts im Ausland Mitglieder ihrer Zahlstelle.

3. Mitglieder, die ins Ausland reisen, treten nach ihrer Rückkehr mit ihren im Ausland erworbenen Rechten wieder über, wenn sie im Ausland der zuständigen Organisation angehört und dort ihre Pflicht erfüllt haben. Der Uebertritt und die Anrechnung erworbener Rechte erfolgen in diesen Fällen gemäß § 4 Ziffer 2 durch den Zentralvorstand.

**§ 7.**

**Austritt und Ausschluß von Mitgliedern.**

1. Der Austritt aus dem Verbande steht den Mitgliedern jederzeit frei. Er wird durch den Zahlstellenvorstand im Mitgliedsbuch bescheinigt. Ohne Bescheinigung wird der Austritt nicht als rechtswirksam anerkannt.

2. Mitglieder, die ohne Grund mit ihren Beiträgen länger als sechs Wochen im Rückstande sind und nicht rechtzeitig um Stundung nachgesucht haben, können vom Zahlstellenvorstand wegen Beitragsrückstände gestrichen werden, wenn sie der schriftlichen Zahlungsaufforderung des Zahlstellenkassierers nicht innerhalb einer Woche nachkommen. Stundung der Beiträge kann der Zahlstellenvorstand jedoch nicht mehr als sechs Wochen über die satzungsgemäße Frist hinaus gewähren.

3. Wer nachweislich die Interessen des Verbandes schädigt oder gegen die Satzungen und Anweisungen desselben verstößt, wird ausgeschlossen. Ebenfalls wird ausgeschlossen, wer nachweislich die Interessen der freien Gewerkschaften schädigt. Ferner können Mitglieder auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden, die fortgesetzt die Tätigkeit der Zahlstellen stören. Der Ausschluß von Mitgliedern wird durch den Zentralvorstand vollzogen. Er kann direkt oder auf Antrag einer Zahlstelle erfolgen.

4. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Beschwerde-recht an den Verbandsauschuß und endgültig an den nächsten Verbandstag zu. Die Beschwerde an den Verbandsauschuß muß binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Ausschlusses im „Zimmerer“ anhängig gemacht sein. Eine richterliche Nachprüfung findet nicht statt. Beschwerden gegen Entscheidungen des Verbandsauschlusses sind binnen drei Monaten, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, dem Zentralvorstand zur Weiterleitung an den nächsten ordentlichen Verbandstag zu unterbreiten. Der vorläufige Ausschluß erleidet durch die eingelegte Beschwerde keinen Aufschub.

5. Lehnt der Zentralvorstand den Antrag einer Zahlstelle auf Ausschluß eines Mitgliedes ab oder hebt der Verbandsauschuß oder der Verbandstag einen Ausschluß auf, dann bleibt das Mitglied vollberechtigtes Mitglied in der Zahlstelle. Verweigert die Zahlstelle die Anerkennung der Mitgliedschaft, dann kann das Mitglied Einzelzahler der Zentralkasse werden.

**Ausscheiden von berufsfremden Arbeitern.**  
(§ 3 Ziffer 2.)

6. Wenn einer Verbandszahlstelle mehr als zehn Angehörige eines andern Berufs angehören, so sollen sie sich in der Regel als besondere Zahlstelle ihrem Berufsverbände anschließen. Dasselbe gilt für berufsfremde Mitglieder, wenn sie in einem Orte arbeiten, wo eine Zahlstelle ihrer Berufsorganisation besteht.

**§ 8.**

**Wiederaufnahme von Mitgliedern.**

1. Die Wiederaufnahme freiwillig ausgetretener oder wegen Beitragsrückstände gestrichener Mitglieder kann jederzeit durch den Zahlstellenvorstand erfolgen.

2. Mitglieder, die wegen Vergehens gegen § 7 Ziffer 3 der Satzungen ausgeschlossen worden sind, können nur auf Antrag einer Zahlstelle durch den Zentralvorstand wieder aufgenommen werden. Schleicht sich ein Ausgeschlossener in den Verband ein, so wird ihm die Mitgliedschaft von neuem aberkannt.

3. Alle Wiederaufnahmen gelten als Neueintritte nach § 3 Ziffer 6. In besonderen Fällen können die Zahlstellen das Eintrittsgeld erhöhen.

**§ 9.**

**Beitrag.**

1. Für jede Kalenderwoche ist ein Beitrag zu leisten. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem tariflichen Stundenlohn. Der Wochenbeitrag, der durch eine Einheitsmarke quittiert wird, besteht aus einem Zentralbeitrag (Anteil der Zentralkasse) und einem Lokalbeitrag (Anteil der Zahlstellenkasse). Die Zahlstellen haben das Recht, zu ihrem Anteil noch besondere Zuschläge zu beschließen und in der Einheitsmarke mit zu erheben.

2. Arbeitslose und kranke (erwerbsunfähige) Mitglieder sind während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit oder Krankheit, wenn diese länger als drei Tage in der Woche dauert, vom Beitrag befreit; sie erhalten Freimarken. Bei Streiks und Maßregelungen müssen, sofern Unterfertigung gezahlt wird, die ordentlichen Beiträge geleistet werden.

3. Der Wochenbeitrag regelt sich nach folgender Staffeln:

Staffel.	Stundenlohn	Für die Zentralkasse	Für die Zahlstellenkasse
1.	31 bis 35	45	10
2.	36 " 40	50	10
3.	41 " 45	55	10
4.	46 " 50	60	10
5.	51 " 55	65	20
6.	56 " 60	70	20
7.	61 " 65	75	20
8.	66 " 70	80	20
9.	71 " 75	85	30
10.	76 " 80	90	30
11.	81 " 85	95	30
12.	86 " 90	100	30
13.	91 " 95	105	40
14.	96 " 100	110	40
15.	101 " 105	115	40
16.	106 " 110	120	40
17.	111 " 115	125	50
18.	116 " 120	130	50
19.	121 " 125	135	50
20.	126 " 130	140	50
21.	131 " 135	145	60
22.	136 " 140	150	60
23.	141 " 145	155	60
24.	146 " 150	160	60
25.	151 " 155	165	60
26.	156 " 160	170	70
27.	161 " 165	175	70
28.	166 " 170	180	70
29.	171 " 175	185	70
30.	176 " 180	190	70

Die in der Tabelle angeführten Beiträge für den Zahlstellenanteil sind Mindestsätze, sie können durch Beschluß der Zahlstellenversammlung erhöht werden. In besonderen Fällen können die Sätze für den Zahlstellenanteil im Einverständnis mit dem Zentralvorstand herabgesetzt werden.

4. Bei Veränderung der Stundenlöhne über den Rahmen dieser Staffeln hinaus wird durch Einrichtung weiterer Beitragsklassen die Staffel in dem gleichen Verhältnis ergänzt, wobei darauf zu achten ist, daß der Zahlstellenanteil in der Regel 40 % des zentralen Anteils (auf 5 % abgerundet) beträgt.

5. Der Zentralvorstand hat das Recht, nach dem Stand der Stundenlöhne Beitragsklassen für ungültig zu erklären und die betreffenden Beitragsmarken einzuziehen. Die Aufhebung von Beitragsklassen hat am Beginn eines Vierteljahres zu erfolgen und ist vorher im „Zimmerer“ bekanntzugeben.

6. Grundsätzlich dürfen in einer Zahlstelle für in ein und demselben Lohngebiet beschäftigte Mitglieder nur Beitragsmarken einer Beitragsklasse geklebt werden. Notwendige Abweichungen hiervon, zum Beispiel für in berufsfremden Betrieben beschäftigte oder erwerbsbeschränkte Mitglieder bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

7. Bei Lohnerhöhungen, die den Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse zur Folge haben, sind die höheren Beiträge von Beginn der nächsten Woche an zu leisten.

8. Eintrittsgelder wie auch Beiträge werden nur durch Marken quittiert.

9. Die Verbandszahlstellen (§ 21) haben das Recht, für ihre Mitglieder sowie für die in ihrem Zahlstellen- gebiet beschäftigten Mitglieder anderer Zahlstellen noch weitere obligatorische Beiträge zu beschließen.

10. Lehrlinge, die einen der allgemeinen Beitragsstaffeln entsprechenden Stundenlohn nicht haben, zahlen einen wöchentlichen Beitrag von

15 % für die Zentralkasse und 10 % für die Lokalkasse im ersten Lehrjahr,

25 % für die Zentralkasse und 10 % für die Lokalkasse im zweiten Lehrjahr,

35 % für die Zentralkasse und 10 % für die Lokalkasse im dritten Lehrjahr.

Alle Lehrlinge, die einen der allgemeinen Beitragsstaffeln entsprechenden Stundenlohn haben, zahlen Beiträge nach Absatz 3.

11. Im Bedarfsfall können vom Zentralvorstand Extrabeiträge ausgeschrieben werden, zu deren Zahlung die Mitglieder ebenso verpflichtet sind wie zur Zahlung der ordentlichen Beiträge.

**§ 10.**

**Beitragsbefreiung.**

1. Für die Dauer des Besuches einer gewerblichen Fachschule oder einer ähnlichen Bildungs- oder Lehranstalt sowie während der Verbüßung einer Strafbast sind die Mitglieder vom Beitrag befreit, wenn sie sich vor Antritt des Schulbesuches oder der Strafbast und binnen vier Wochen nach Beendigung des Lehrganges oder der Strafbast in ihrer Zahlstelle oder beim Zentralvorstand anmelden und die Dauer des Schulbesuches oder der Strafbast glaub-

haft nachweisen. Die Zeit einer Strafhaft, die sich ein Mitglied aus seiner Tätigkeit für den Verband zugezogen und zu deren Abwehr Rechtschutz gewährt worden ist, wird behandelt, als wären für die Zeit volle Beiträge geleistet.

2. Durch den Übergang von einer Organisation in die andere wird die Beitragspflicht nicht unterbrochen. Es sind mithin für die dazwischenliegende Zeit die Beiträge voll zu entrichten.

3. Die Beitragspflicht endet in allen Fällen mit dem Tage des Eintritts in eine gewerbliche Fachschule oder eine ähnliche Bildungs- oder Lehranstalt, des Antritts einer Strafhaft oder der Reise in das Ausland.

4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Beendigung der in Ziffer 3 angeführten Unterbrechungen.

5. Die durch Alter, Unfall oder Krankheit dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitglieder können auf ihren Antrag nach Befürwortung des Zahlstellenvorstandes durch den Zentralvorstand vom Beitrag befreit werden. Sie werden als Mitglieder weitergeführt, erhalten den „Zimmerer“ und haben außer auf Rechtschutz in besonderen Fällen noch Anspruch auf Invalidenunterstützung und Unterstützung in Sterbefällen nach Maßgabe der von ihnen geleisteten Beiträge. Weitere Ansprüche an den Verband haben sie nicht. Bei etwaiger Auflösung ihrer Zahlstelle erlöschen auch die Rechte dieser Mitglieder.

6. Anträgen auf Befreiung vom Beitrag sind stets die Mitgliedsbücher zur Eintragung des Befreiungsvermerkes beizufügen.

7. Werden vom Beitrag befreite Mitglieder (Ziffer 5) wieder erwerbsfähig, so sind sie vom Tage der Erwerbsfähigkeit an zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Sie treten wieder in die Reihe ein, die sie bis zur Einstellung ihrer Beitragsleistung erworben hatten. Von solchen Fällen ist dem Zentralvorstand unter Einbindung des Mitgliedsbuches Mitteilung zu machen.

Rechtschutz und Unterstützungen.

Allgemeines.

§ 11.

1. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeiten Rechtschutz sowie Unterstützung in folgenden Fällen:

- a) bei Arbeitseinstellungen zur Erhaltung besserer Arbeitsverhältnisse oder zur Durchführung tariflicher Arbeitsbedingungen sowie zur Abwehr androgender Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen (Streikunterstützung);
- b) bei Maßregelungen und Inhaftierungen infolge agitatorischer Tätigkeit für den Verband;
- c) bei vorübergehender Erwerbslosigkeit (Arbeitslosen- und Krankenunterstützung);
- d) bei Invalidität;
- e) in Sterbefällen;
- f) Entschädigung für verbranntes Werkzeug.

2. Alle Unterstützungen, die der Verband gewährt, sollen den Verband festigen und den Mitgliedern die Durchführung der Verbandszwecke ermöglichen. Die Mitglieder haben auf diese Unterstützungen keinen Rechtsanspruch. Die Unterstützungen des Verbandes mit Ausnahme der Unterstützung in Sterbefällen müssen spätestens 14 Tage nach ihrem Fälligkeitstermin durch die Empfangsberechtigten abgehoben werden. Später geltend gemachte Anträge bleiben unberücksichtigt.

3. Anträge auf Verbandsunterstützung aller Art dürfen nur durch den Zahlstellenvorstand unter Beifügung der Mitgliedsbücher beim Zentralvorstand eingereicht werden. Alle Anträge auf Gewährung von Unterstützungen sind mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts zu versehen und durch Unterschrift von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu bestätigen.

4. Die Inanspruchnahme der Unterstützung setzt voraus, daß der Gesuchsteller seinen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nachgekommen ist, seine Beiträge sowie Extrabeiträge bezahlt und auch die örtlichen Verpflichtungen erfüllt hat; es sei denn, daß ihm aus triftigen Gründen Stundung gewährt ist. Unterstützungen aller Art, soweit sie aus Mitteln der Zentralkasse gedeckt werden, dürfen nur auf Anweisung des Zentralvorstandes ausbezahlt werden.

5. Beschwerden wegen abgelehnter Unterstützungsanträge sind innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Bescheides des Zentralvorstandes an den Verbandsauschutz zu richten.

6. Für die Feststellung der Unterstützungssätze bei Lohnkämpfen und Inhaftierungen ist die Mehrzahl der in den letzten acht Wochen geleisteten Beiträge (5) der Zentralkasse maßgebend.

§ 12.

Rechtschutz.

1. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, der Verbandsfähigkeit und der gesetzlichen Sozialversicherungen kann den Mitgliedern Rechtschutz gewährt werden, wenn sie vor der Ursache des Rechtsstreites mindestens drei Monate dem Verbande angehört haben. In besonderen Fällen, wie bei Anklagen aus der Verbandsfähigkeit, sind Ausnahmen zulässig.

2. Bei Klagen, wo es sich um Akkord, Prämien oder ausgelegte Gelder handelt, ebenso bei Klagen um Lohnforderungen, die den Betrag von zwei Wochenlöhnen übersteigen, wird Rechtschutz nicht gewährt. Desgleichen bei Streitfällen der Mitglieder untereinander. Streitfälle unter Mitgliedern sollen durch die Zahlstellenvorstände oder durch mit deren Hilfe eingesetzte örtliche Schiedsgerichte geschlichtet werden. Bei Streitfällen zwischen Mitgliedern und Zahlstellenvorstand wirkt der Zentralvorstand bei Bildung des Schiedsgerichts mit.

3. Die Bewilligung des Rechtsschutzes erfolgt durch den Zentralvorstand.

4. Anträge auf Rechtschutz sind sofort nach Eintritt des Rechtsstreites unter Vorlegung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Verbandsbuch, Polizei- oder Gerichtsakten, Klageakten, Arbeitsordnungen, Krankenkassensatzungen usw.) beim Zahlstellenvorstand einzureichen. Nach Prüfung des Materials auf Durchführbarkeit der Klage eventuell unter Zuziehung eines Sachverständigen, hat der Zahlstellenvorstand den Antrag unter Beifügung des gesamten Aktenmaterials, des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen und des Mitgliedsbuches beim Zentralvorstand einzureichen. Anträge auf Rechtschutz müssen von drei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und mit dem großen Zahlstellenstempel beglaubigt sein.

5. Der Zentralvorstand übernimmt mit Bewilligung des Rechtsschutzes die gesamten Kosten des Verfahrens, einschließlich der etwaigen notwendigen Unkosten der Mitglieder für tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienst und Eisenbahnfahrt zur persönlichen Wahrnehmung eines Termins.

6. Die Uebernahme der Kosten wird in allen Fällen von der Berichterstattung über Verlauf und Ausgang der Klagesache an den Zentralvorstand abhängig gemacht.

7. Sind von den Antragstellern wissentlich Tatsachen verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht, die auf den Ausgang der Klage Einfluß haben können, so kann der bereits bewilligte Rechtschutz zurückgezogen werden. Entstandene Unkosten hat in solchen Fällen das Mitglied zu erflehen.

8. Familien der Mitglieder, die infolge eines Rechtsstreites, für den Rechtschutz gewährt war, inhaftiert sind, erhalten eine tägliche Unterstützung in Höhe eines zweifachen Wochenbeitrages für die Zentralkasse. Außerdem wird für jedes schulpflichtige Kind in allen Beitragsklassen 30 § für den Arbeitstag gezahlt. Anträge auf Familienunterstützung sind sofort nach der Inhaftierung des Mitgliedes beim Zahlstellenvorstand einzureichen. Dieser hat die Anträge mit Angabe der Anzahl der schulpflichtigen Kinder und Beifügung des Mitgliedsbuches an den Zentralvorstand weiterzuleiten.

§ 13.

Unterstützung gemafregelter Mitglieder.

1. Werden Mitglieder wegen ihrer agitatorischen Tätigkeit für den Verband oder infolge ihres Eintretens für vom Verbands anerkannte Lohn- und Arbeitsbedingungen nachweislich gemafregelt, so kann ihnen vom Tage der Entlassung auf die Dauer bis zu acht Wochen eine tägliche Unterstützung im Betrage von zwei Dritteln des jeweiligen Tageslohnes gezahlt werden. Die Höhe der täglichen Unterstützung setzt der Zentralvorstand fest, es sind hierfür die zuletzt geklebten Beitragsmarken maßgebend.

2. Die von der Maßregelung betroffenen Mitglieder haben ihre Maßregelung sofort dem Zahlstellenvorstand zu melden. Dieser hat unverzüglich den Tatbestand festzustellen und den Antrag mit ausführlicher Schilderung des Sachverhalts und dem Mitgliedsbuch innerhalb 14 Tagen an den Zentralvorstand weiterzuleiten.

3. Bei unzulässigen Entlassungen von Mitgliedern der tariflichen oder gesetzlichen Betriebsvertretungen sind neben der Meldung an den Zentralvorstand sofort die gesetzlichen Schutzmaßnahmen einzuleiten.

4. Die Unterstützung steht in der Regel eine mindestens dreimonatige Mitgliedschaft im Verbands voraus. Versäumen der Meldefristen hat die Abweisung der Unterstützungsanträge zur Folge.

5. Der Nachweis einer Maßregelung gilt als erbracht, wenn durch Zeugen bestätigt werden kann, daß die Entlassung aus den in Ziffer 1 angeführten Gründen erfolgt ist. Wo sich ein solcher Nachweis nicht erbringen läßt, durch die Untersuchung aber festgestellt wird, daß die Entlassung entgegen dem bisher bei dem Arbeitgeber üblichen Gepflogenheiten plötzlich erfolgte und die Umstände mindestens einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der agitatorischen Tätigkeit und der Entlassung erkennen lassen, so gilt auch in diesem Falle eine Maßregelung für vorliegend. Die Nichtwiedereinstellung oder Entlassung aus der Arbeit infolge einer Lohnbewegung gilt nicht als Maßregelung.

6. Verheirateten Mitgliedern, die wegen Maßregelung gezwungen sind, ihren Wohnort zu wechseln, kann vom Zentralvorstand eine Entschädigung der entstandenen Umzugskosten bis zum Höchstbetrage von 300 M gewährt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Entfernung und beginnt erst bei einer Entfernung von mindestens 15 Kilometern.

§ 14.

Unterstützung bei Arbeitskämpfen.

1. Bei wirtschaftlichen Kämpfen (Angriffs- oder Abwehrstreiks, Aussperrungen) kann den beteiligten Mitgliedern nach dem jeweiligen Stand der Zentralkasse vom zweiten Streiktage an Unterstützung gezahlt werden. Voraussetzung hierfür bei Streiks ist die Prüfung der Sachlage durch den Gauleiter und die Genehmigung des Streiks durch den Zentralvorstand. (Siehe Streikanweisungen.)

2. Anträge an den Zentralvorstand auf Genehmigung allgemeiner Streiks oder Einzelsperrungen sind unter Beifügung eines ausführlichen Berichts über die Forderungen, die wirtschaftliche Lage und die Organisationsverhältnisse am Orte so frühzeitig einzureichen, daß sich der Zentralvorstand über die zweckmäßigsten Maßnahmen mit dem Gauleiter und den Zahlstellenvorständen vor der Arbeitseinstellung verständigen kann.

3. Aussperrungsandrohungen seitens der Unternehmer sind dem Zentralvorstand sofort unter Beifügung eines Sachberichts zu melden.

4. Die Entscheidung des Zentralvorstandes über derartige Unterstützungsanträge wird den Zahlstellenvorständen schriftlich zugestellt.

5. Vom Zentralvorstand nicht genehmigte Streiks wirken das Recht auf Unterstützung seitens der Zentralkasse.

6. Ohne Anweisung des Zentralvorstandes dürfen Zentralkassengelder zur Unterstützung von Streikenden und Aussperrten nicht verwendet werden.

7. Die Unterstützung soll in der Regel betragen:

Zentral- Beitrag	Tägliche Unterstützung		Unterstützung nach einer Beitragsleistung			
	bis 60	über 60 bis 104	bis 104	bis 152	bis 200	über 200
1. Beitrags- klasse	45 §	50 §	70 §	85 §	105 §	120 §
2. "	50 "	60 "	80 "	100 "	120 "	140 "
3. "	55 "	65 "	90 "	110 "	135 "	155 "
4. "	60 "	75 "	100 "	125 "	150 "	175 "
5. "	65 "	80 "	110 "	135 "	165 "	190 "
6. "	70 "	90 "	120 "	150 "	180 "	210 "
7. "	75 "	95 "	130 "	160 "	195 "	225 "
8. "	80 "	105 "	140 "	175 "	210 "	245 "
9. "	85 "	110 "	150 "	185 "	225 "	260 "
10. "	90 "	120 "	160 "	200 "	240 "	275 "
11. "	95 "	125 "	170 "	210 "	255 "	295 "
12. "	100 "	135 "	180 "	225 "	270 "	315 "
13. "	105 "	140 "	190 "	235 "	285 "	330 "
14. "	110 "	150 "	200 "	250 "	300 "	350 "
15. "	115 "	155 "	210 "	260 "	315 "	365 "
16. "	120 "	165 "	220 "	275 "	330 "	385 "
17. "	125 "	170 "	230 "	285 "	345 "	400 "
18. "	130 "	180 "	240 "	300 "	360 "	420 "
19. "	135 "	185 "	250 "	310 "	375 "	435 "
20. "	140 "	195 "	260 "	325 "	390 "	455 "
21. "	145 "	200 "	270 "	335 "	405 "	470 "
22. "	150 "	210 "	280 "	350 "	420 "	490 "
23. "	155 "	215 "	290 "	360 "	435 "	505 "
24. "	160 "	225 "	300 "	375 "	450 "	525 "
25. "	165 "	230 "	310 "	385 "	465 "	540 "
26. "	170 "	240 "	320 "	400 "	480 "	560 "
27. "	175 "	245 "	330 "	410 "	495 "	575 "
28. "	180 "	255 "	340 "	425 "	510 "	595 "
29. "	185 "	260 "	350 "	435 "	525 "	610 "
30. "	190 "	265 "	360 "	450 "	540 "	630 "

Bei Einrichtung weiterer Beitragsklassen (§ 9 Ziffer 4) werden die Unterstützungssätze im gleichen Verhältnis festgesetzt wie in vorstehender Tabelle.

8. Mitglieder, die in den letzten acht Wochen vor dem Bezug von Streikunterstützung ihre Beiträge in mehreren Beitragsklassen zahlten, erhalten die Unterstützung in der Unterstufungskategorie, in der sie die Mehrzahl (5) der letzten acht Beiträge zur Zentralkasse zahlten.

9. Für jedes schulpflichtige Kind werden für den Arbeitstag 30 § gezahlt.

10. Junggeheilen, die unmittelbar nach ihrer Lehrzeit, bevor sie Gelegenheit hatten, nach den Beitragsklassen 1 usw., Beiträge zu entrichten, in Lohnkämpfen verwickelt werden, erhalten unter Anrechnung der Zahl geleisteter Lehrlingsbeiträge (§ 9 Ziffer 10) Unterstützung nach Beitragsklasse 5.

11. Lehrlinge, die ihre Beiträge nach § 9 Ziffer 10 zahlen, erhalten, wenn sie infolge Streiks arbeitslos werden, unter Anrechnung der Zahl der geleisteten Beiträge eine tägliche Unterstützung nach der Beitragsklasse 1.

12. Streikende oder Ausgesperrte, die abreisen, können ein Reisegeld von 5 M und falls sie nicht früher in Arbeit treten, Streikunterstützung bis zur Dauer von zehn Tagen erhalten. Streikende oder Ausgesperrte, denen außerhalb des Streikgebietes Arbeit nachgewiesen wird, können Fahrgeld bis zu 10 M und bis zum Arbeitsantritt (im Höchstfalle für drei Tage) Streikunterstützung erhalten. In Fällen, wo das Fahrgeld den Betrag von 10 M übersteigt, bedarf die Auszahlung der Genehmigung des Zentralvorstandes.

13. Den Familien der abgereisten Streikenden oder Ausgesperrten kann, wenn die Abreise nach einem Orte erfolgt, an dem der Stundenlohn nicht höher ist als am Streikorte und die Entfernung zwischen Streikort und Arbeitsort so groß ist, daß ein tägliches Nachhausefahren nicht möglich ist, eine tägliche Unterstützung gewährt werden in der Höhe eines zweifachen Wochenbeitrages für die Zentralkasse, außerdem für jedes schulpflichtige Kind 30 § für den Arbeitstag.

14. Wenn durch größeren Umfang der Lohnbewegungen die Ausgaben für Streikunterstützung die Leistungsfähigkeit der Zentralkasse in Gefahr bringen, so haben Verbandsauschutz und Zentralvorstand rechtzeitig Maßnahmen zur Streckung der Unterstützung treffen.

15. Der Zentralvorstand ist berechtigt, zur Unterstützung von Jünglingen Extrabeiträge (Zentralstreikfonds) auszuscheiden. Jede Zahlstelle ist verpflichtet, diese Extrabeiträge aus Mitteln des örtlichen Fonds an die Zentralkasse zu leisten. Als Grundlage für die Berechnung gelten die in dem der Ausschreibung vorausgegangenen Quartal geleisteten Beiträge in der Weise, daß je 13 Beiträge für ein Mitglied zählen. Neugegründete Zahlstellen haben im ersten (bis 31. Dezember laufenden) Kalenderjahre ihres Bestehens nur die Hälfte der ausgeschriebenen Zentralstreikfondsbeiträge zu leisten.

§ 15.

Erwerbslosenunterstützung.

1. Nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens 60 Wochen und gleichzeitiger Leistung von mindestens 60 Wochenbeiträgen gewährt der Verband seinen Mitgliedern bei vorübergehender Erwerbslosigkeit wegen Arbeitsmangel oder infolge von Witterungsverhältnissen oder bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Erwerbslosenunterstützung. Mitglieder, die ohne Grund und lediglich zu dem Zweck die Arbeit einstellen, um sich in den Genuß der Erwerbslosenunterstützung zu setzen, erhalten keine Unterstützung.

2. Nach Verbüßung einer Strafhaft, die sich das Mitglied aus seiner Tätigkeit für die Arbeiterbewegung zugezogen und zu deren Abwehr Rechtschutz bewilligt war, kann sofort Erwerbslosenunterstützung bezogen werden, sofern das Mitglied bezugsberechtigt ist. In allen andern derartigen Fällen müssen erst vier Wochenbeiträge geleistet werden.

3. Nach Besuch einer gewerblichen Fachschule oder einer ähnlichen Bildungs- oder Lehranstalt treten die Mitglieder wieder in die Reihe ein, die sie vorher hatten. Sie werden unterstützungsberechtigt, vorausgesetzt, daß sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, wenn sie vier Wochen in der Zahlstelle angemeldet sind.

4. Mitglieder, die ins Ausland reisen, werden nach ihrer Rückkehr unterstützungsberechtigt, sobald sie unter Anrechnung ihrer früheren sowie der im Ausland geleisteten Beiträge die Bedingungen zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung erfüllt, sich in einer Zahlstelle angemeldet und mindestens vier Wochenbeiträge geleistet haben. Die Anrechnung der von diesen Mitgliedern im Auslande geleisteten Beiträge erfolgt durch den Zentralvorstand, dem zu diesem Zweck das Mitgliedsbuch, auch das der ausländischen Organisation, vom Zahlstellenkassierer einzusenden ist.

5. Mitglieder ausländischer Zimmererorganisationen haben erst Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung, wenn sie die hierfür vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, das heißt 60 Wochenbeiträge im Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands geleistet haben.

6. Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach der Anzahl und Höhe der geleisteten Beiträge. (Freimarken werden als Beitragsmarken nicht gezählt.)

Die innerhalb 56 Wochen vor dem Tage des Uebertritts bezogene Erwerbslosen- und Reiseunterstützung wird angerechnet.

7. Erwerbslosenunterstützung wird gezahlt nach Leistung von

60 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 4 Wochen (24 Tage) 156 " " " " " 6 " (36 " " " " " " " " " 8 " (48 " " " " " " " " " )

8. Die Unterstützung regelt sich nach folgenden Sätzen:

Beitragsklasse	Nach einer Leistung von mindestens			
	Zentralbeitrag 60 Beitr.	156 Beitr.	156 Beitr.	312 Beitr.
1. Beitragsklasse	45	30	45	50
2. "	50	35	50	60
3. "	55	40	60	65
4. "	60	45	65	75
5. "	65	50	70	80
6. "	70	55	75	90
7. "	75	60	80	100
8. "	80	65	90	105
9. "	85	70	95	115
10. "	90	75	100	120
11. "	95	80	105	130
12. "	100	85	110	135
13. "	105	90	115	145
14. "	110	95	120	150
15. "	115	100	130	160
16. "	120	105	135	165
17. "	125	110	140	175
18. "	130	115	150	180
19. "	135	120	150	185
20. "	140	125	160	195
21. "	145	130	165	200
22. "	150	135	170	210
23. "	155	140	175	215
24. "	160	145	185	225
25. "	165	150	190	230
26. "	170	155	195	240
27. "	175	160	200	245
28. "	180	165	205	255
29. "	185	170	215	260
30. "	190	175	220	265

9. Sind nach § 9 Ziffer 4 der Satzungen neue Beitragsklassen eingerichtet, dann erfolgt auch die Einrichtung weiterer Unterstützungsklassen, wobei die Unterstützungssätze in gleichem Verhältnis festgesetzt werden wie in vorstehender Tabelle.

10. Mitglieder, die in den letzten 26 Wochen vor dem Bezuge von Unterstützung ihre Beiträge in mehreren Beitragsklassen zahlten, erhalten die Unterstützung in der Unterstufungsklasse, in der sie die Mehrzahl (14) der letzten 26 Beiträge zahlten. Ist diese Mehrzahl nicht vorhanden, so gilt die nächsthöhere Klasse, die zusammen mit den unter der Mehrzahl liegenden die Hälfte übersteigt.

11. Junggefelten, die kurz nach ihrer Lehrzeit, bevor sie Gelegenheit hatten, 14 Beiträge nach § 9 Ziffer 3 zu leisten, erwerbslos werden, erhalten unter Anrechnung der Zahl ihrer geleisteten Lehrlingsmarken (§ 9 Ziffer 10) Unterstützung nach der Beitragsklasse 5.

12. Lehrlinge, die ihre Beiträge nach § 9 Ziffer 10 zahlen, erhalten bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit eine Unterstützung in der Höhe ihres Beitrages für die Zentralkasse.

13. Eine Vorauszahlung der Beiträge, um früher Unterstützung zu erhalten, oder Fortzahlung der Beiträge während der Erwerbslosigkeit, um in eine höhere Unterstützungsklasse zu gelangen, ist unzulässig.

14. Die Unterstützung ist von dem betreffenden Mitgliede am Wochenanfang in Empfang zu nehmen; ist der Betrag nicht innerhalb von zwölf Werktagen abgehoben, so geht das Mitglied dieser Unterstützung verlustig.

15. Wenn durch größeren Umfang der Erwerbslosigkeit die Ausgaben für Erwerbslosenunterstützung die Leistungsfähigkeit der Zentralkasse in Gefahr bringen, so haben Zentralvorstand und Verbandsausschuß rechtzeitig Maßnahmen zur Streckung der Unterstützung zu treffen.

16. Die Gesamtunterstützung (für vier, sechs oder acht Wochen) wird im Zeitraum von 56 Wochen nur einmal gewährt. Ein ausgesetztes Mitglied wird wieder bezugsberechtigt, wenn seit dem letzten Unterstützungstag der vorangegangenen Unterstützungsperiode mindestens 56 Wochenbeiträge geleistet sind.

17. Die ersten sechs Werktagen der Erwerbslosigkeit, vom Tage der Meldung an gerechnet, gelten als Wartezeit; für diese wird Unterstützung nicht gezahlt. Erst vom siebten Werktag der Erwerbslosmeldung an wird Unterstützung gezahlt, vorausgesetzt, daß sich das Mitglied den vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen unterzieht und auch während der Wartezeit unterzogen hat.

18. Die Wartezeit ist in jedem Einzelfalle von Erwerbslosigkeit durchzumachen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn seit dem letzten Unterstützungsbezuge nicht über 24 Tage verstrichen sind.

19. Ein Mitglied darf in keinem Falle in einer Unterstützungsperiode (56 Wochen) mehr als zusammen vier, sechs oder acht Wochen, je nach dem ihm zustehenden Recht, Erwerbslosenunterstützung beziehen.

20. Wer glaubhaft nachweist, daß er arbeitslos ist und sich der vorgeschriebenen Kontrolle nicht zu unterziehen vermag, kann, falls er innerhalb der letzten Unterstützungsperiode weder Erwerbslosen- noch Reiseunterstützung bezogen hat, eine einmalige Abfindungssumme erhalten. Ihre Höhe richtet sich nach der Mitgliedsdauer und der Beitragsleistung. Sie gleicht bei einem Anrecht auf vier Wochen Unterstützung dem Unterstützungssatz für sechs Tage, auf sechs Wochen Unterstützung dem Unterstützungssatz für neun Tage, auf acht Wochen Unterstützung dem Unterstützungssatz für zwölf Tage.

21. Für diejenigen Mitglieder, die innerhalb der letzten Unterstützungsperiode Erwerbslosen- oder Reiseunterstützung bezogen haben, verringert sich die Abfindungssumme entsprechend ihres Bezuges.

22. Mit der Abfindung sind die Mitglieder ausgesetzt; sie dürfen Unterstützung erst wieder erhalten nach Leistung von weiteren 56 Wochenbeiträgen.

23. Mitgliedern, die verschweigen, daß sie während der unterstützten Erwerbslosigkeit vorübergehende Beschäftigung gefunden haben, und Mitgliedern, die die Annahme angebotener Arbeit im Beruf oder einer dieser gleich zu achtenden Arbeit verweigern, wird die Erwerbslosenunterstützung entzogen.

24. Die Leistung der Erwerbslosenunterstützung kann für die Mitglieder ganzer Zahlstellen durch den Zentralvorstand verweigert werden, wenn

- a) die betreffende Zahlstelle sich weigert, die Kontrolle über den Erwerbslosen zu übernehmen, oder
- b) die vom Zentralvorstand anzunehmende Befundene Kontrolle auf dessen Weisung hin nicht ergänzt wird, oder
- c) wenn Unklarheiten in der Rechnungsführung bestehen und die Zahlstelle und deren Vorstand auf eine dahingehende Weisung des Zentralvorstandes keine Abhilfe schafft.

Solche Fälle sind jedoch den Mitgliedern durch den „Zimmerer“ bekanntzumachen.

25. Alles Nähere besagen die „Anweisungen“.

§ 16.

Reiseunterstützung.

1. Reiseunterstützung gewährt der Verband seinen reisenden Mitgliedern während des ganzen Jahres. Die Höhe der Reiseunterstützung richtet sich nach den Sätzen der Erwerbslosenunterstützung.

2. Voraussetzung zum Bezuge der Reiseunterstützung ist die Berechtigung auf Erwerbslosenunterstützung.

3. Mitglieder ausländischer Zimmererorganisationen erhalten Reiseunterstützung, wenn sie mindestens 60 Wochenbeiträge geleistet haben. Die im Ausland geleisteten Beiträge werden mitgezählt.

4. Solche Mitglieder erhalten an Reiseunterstützung für den Tag 1 M., bis zum Höchstbetrage von 24 M.

5. Reiseunterstützung kann nur gewährt werden an Mitglieder, die im Besitze eines Reiseunterstützungsausweises sind. Reiseunterstützungsausweise werden nur auf Antrag und unter gleichzeitiger Einsendung der Mitgliedsbücher durch den Zentralvorstand ausgestellt.

6. Inhaber von Reiseunterstützungsausweisen können nicht ohne weiteres auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erheben. Bedingung hierfür ist, daß sie wieder in einer Zahlstelle angemeldet sind.

7. Alles Nähere besagen die „Anweisungen für reisende Mitglieder und für Reiseunterstützung“.

§ 17.

Invalidenunterstützung.

1. An Mitglieder, die erwerbsunfähig geworden sind und infolgedessen die gesetzliche Sozialrente auf Grund der Invalidenversicherung beziehen oder solche, die infolge Berufsunfalls mindestens 60 v. H. ihrer Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben, sowie an solche Mitglieder, die aus besonderen Gründen die Anwartschaft auf eine gesetzliche Sozialrente noch nicht erworben haben, aber bereits invalide im Sinne vorstehender Bestimmungen geworden sind, gewährt der Verband eine Unterstützung, die sich nach folgenden Grundsätzen regelt:

a) Das um diese Unterstützung nachsuchende Mitglied muß bis zum Tage seiner Invalidität seine Pflichten im Verbandsnachweislich erfüllt haben und ordnungsmäßig als Mitglied in einer Zahlstelle geführt sein.

b) Die Erlangung der Unterstützung ist abhängig von dem Nachweis des Bezuges der gesetzlichen Sozialrente, gegebenenfalls von der Vorlegung eines ärztlichen Attestes, das der Voraussetzung der in Ziffer 1 angeführten Bestimmungen entspricht.

c) Anträge zum Zwecke der Erlangung dieser Unterstützung sind unter Beifügung des Nachweises über geleistete Beiträge, (Mitgliedsbücher) des Sozialrentenbescheides, gegebenenfalls des ärztlichen Attestes an den Zahlstellenvorstand und durch diesen an den Zentralvorstand zu richten. Letzterer hat über den Beginn und die Höhe der Unterstützung sowie über etwaige Zweifelsfälle zu entscheiden.

2. Die Höhe der Unterstützung wird errechnet nach der Anzahl der insgesamt von dem Mitgliede während ununterbrochener Mitgliedschaft im Verbandsunter Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 4 geleisteten Beiträge, und zwar wird monatlich gewährt nach Leistung von

780 Beiträgen	8 M
1000 " "	10 "
1230 " "	13 "
1460 " "	16 "

Die Unterstützung gelangt an jedem Monatsbeginn auf Anweisung des Zentralvorstandes im voraus gegen persönlichen Ausweis des betreffenden Mitgliedes und dessen Quittungsunterschrift zur Auszahlung.

3. Die Unterstützung beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag dem Zentralvorstande vorliegt, und erlischt mit dem Tode des Bezugsberechtigten oder gegebenenfalls mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit im Sinne der Bestimmungen in Ziffer 1.

4. Mitglieder, die infolge Berufswechsels oder durch sonstige Umstände nicht die ununterbrochene Beitragsleistung

im Verbands gemäß der Bestimmungen in Ziffer 2 für die niedrigste Unterstützungsklasse (780 Beiträge) erreicht, jedoch während der Unterbrechung in einem andern Verbands Beiträge geleistet haben und mindestens 5 Jahre vor Eintritt ihrer Invalidität wieder übergetreten sind, kann die niedrigste Unterstützung gewährt werden, wenn sie mindestens 520 Beiträge insgesamt in unserm Verbands geleistet haben und hiervon mindestens 260 Beiträge in ununterbrochener Mitgliedschaft bis zu der eingetretenen Invalidität in unserm Verbands geleistet worden sind.

Uebergangsbestimmung.

Beim Inkrafttreten dieser Unterstützung ist allen invaliden Mitgliedern, die durch ihre Gesamtleistung im Verbands die niedrigste Unterstützungsstufe erreichen und die sonstigen Vorbedingungen erfüllt haben, die Unterstützung dieser Klasse gewährleistet. Für die Erreichung der höheren Unterstützungssätze (2. bis 4. Unterstützungsklasse) gilt als Rechnungsanfang der Beitragsleistung das Jahr 1908. Die vor dieser Zeit geleisteten Beiträge sind nicht anrechnungsfähig.

§ 18.

Unterstützung in Sterbefällen.

1. Nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens 60 Wochen und gleichzeitiger Leistung von mindestens 60 Wochenbeiträgen gewährt der Verband den Hinterbliebenen in Sterbefällen von Mitgliedern eine Beihilfe.

2. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Anzahl der geleisteten Beiträge (Freimarken werden als Beitragsmarken nicht gezählt.)

3. Die Beihilfe beträgt:

Beitragsklasse	Nach Leistung von			
	Zentralbeitrag 60 Beitr.	156 Beitr.	156 Beitr.	312 Beitr.
1. Beitragsklasse	45	14	21	28
2. "	50	16	24	32
3. "	55	18	27	36
4. "	60	20	30	40
5. "	65	22	33	44
6. "	70	24	36	48
7. "	75	26	39	52
8. "	80	28	42	56
9. "	85	30	45	60
10. "	90	32	48	64
11. "	95	34	51	68
12. "	100	36	54	72
13. "	105	38	57	76
14. "	110	40	60	80
15. "	115	42	63	84
16. "	120	44	66	88
17. "	125	46	69	92
18. "	130	48	72	96
19. "	135	50	75	100
20. "	140	52	78	104
21. "	145	54	81	108
22. "	150	56	84	112
23. "	155	58	87	116
24. "	160	60	90	120
25. "	165	62	93	124
26. "	170	64	96	128
27. "	175	66	99	132
28. "	180	68	102	136
29. "	185	70	105	140
30. "	190	72	108	144

4. Sind nach § 9 Ziffer 4 der Satzungen neue Beitragsklassen eingerichtet, dann erfolgt auch die Einrichtung weiterer Unterstützungsklassen, wobei die Unterstützungssätze in gleichem Verhältnis festgesetzt werden wie in vorstehender Tabelle.

5. Beim Tode eines Lehrlings, der Lehrlingsbeiträge zahlte, kann den Eltern eine Beihilfe von 15 bis 25 M gewährt werden.

6. Die Beihilfe in Sterbefällen wird nur gewährt beim Tode des Mitgliedes. Berechtig zur Erhebung der Unterstützung sind die Ehefrauen oder Angehörigen des Verstorbenen, die einwandfrei nachweisen, daß der Verstorbene entweder in ihrem Haushalt gelebt hat oder sein Lebensunterhalt überwiegend von ihnen bestritten worden ist.

7. Die Beihilfe in Sterbefällen wird nicht gewährt, wenn sie nicht innerhalb sechs Wochen nach dem Tode des Mitgliedes beim Zahlstellenvorstand geltend gemacht wird. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur auf Anweisung des Zentralvorstandes. Hierzu ist die Einsendung des Mitgliedsbuches, der amtlichen Sterbeurkunde mit Angaben über die Todesursache und ob der Verstorbene verheiratet, verwitwet oder ledig war, erforderlich.

§ 19.

Entschädigung für verbranntes Werkzeug.

1. Nach einer Mitgliedsdauer von mindestens 26 Wochen (und gleichzeitiger Leistung von mindestens 26 Wochenbeiträgen) gewährt der Verband seinen Mitgliedern eine teilweise Entschädigung für verbranntes Werkzeug. (Freimarken werden als Beitragsmarken nicht gezählt.)

2. Diese Entschädigung wird nicht gewährt, wenn festgestellt ist, daß der Betroffene von seinem Unternehmer eine Entschädigung erhält, oder der Unternehmer tariflich verpflichtet ist, das Werkzeug zu stellen.

3. Die Entschädigung für verbranntes Werkzeug erstreckt sich nur auf die notwendigsten Werkzeuge; sie darf den Höchstbetrag von 75 M nicht übersteigen.

4. Anträge auf diese Entschädigung sind innerhalb vier Wochen nach dem Feuer unter Beifügung des Mitgliedsbuches und einer Liste über alle verbrannten Werkzeugsstücke sowie Angabe der Preise für die einzelnen Stücke durch den Zahlstellenvorstand beim Zentralvorstand einzureichen.

IV. Organe des Verbandes.

§ 20

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandszahlstellen,
- b) der Zentralvorstand,
- c) der Verbandsausschuß,
- d) der Verbandstag.

## § 21.

## Verbandszahlstellen.

Ihre Organisation, Bezeichnung und Verantwortung.

- Die Bandszahlstellen sind Verwaltungskörper des Verbandes.
- In allen Orten Deutschlands, in denen mindestens zehn Bandsmitglieder ihren Wohnsitz haben, können Bandszahlstellen errichtet werden.
- Der räumliche Umfang einer Zahlstelle soll über den einzelnen Ort hinaus das gesamte Wirtschaftsgebiet, zu dem der Ort gehört, erfassen.
- Die Abgrenzung der einzelnen Zahlstellengebiete soll unter Mitwirkung des Gauleiters nach wirtschaftspolitischen Grundsätzen erfolgen.
- Alle Zimmerer, deren Wohnorte innerhalb eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes liegen, dürfen sich nur in einer Zahlstelle zusammenschließen.
- Mitglieder, die dauernd im Bereiche einer andern Zahlstelle arbeiten und nicht mindestens wöchentlich nach Hause fahren, haben sich in der Zahlstelle ihres Arbeitsortes anzumelden. Sofern sie mindestens wöchentlich nach Hause fahren, bleiben sie Mitglied ihrer Zahlstelle und zahlen dort ihre Beiträge und Extrabeiträge, die von der Zahlstelle ihres Arbeitsortes für das Gebiet der Arbeitsstelle erhoben werden. Diese Mitglieder haben sich der Bücherkontrolle auf den Arbeitsstellen zu unterziehen und dem Zahlstellenvorstand des Arbeitsortes Mitteilung über Aufnahme und Beendigung der Arbeit zu machen.
- Zahlstellen, die mehrere Orte umfassen, können nach den örtlichen Verhältnissen in Bezirke gegliedert werden. Für diese Zahlstellen muß ein besonderes Regulativ auf der Grundlage der Bandsatzungen geschaffen werden.
- Jede Zahlstelle führt den Namen „Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands für . . . (Ortsname)“.
- Jede Bandszahlstelle übt die örtliche Verwaltungstätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Gefahr aus. Die vom Vorstand der Bandszahlstelle ausgehenden Willenserklärungen und Handlungen gelten als im Namen der Zahlstelle vorgenommen und haben lediglich für die Zahlstelle verpflichtende Kraft.
- Jede Zahlstelle wählt ihren Vorstand selbst. Dem Zahlstellenvorstand steht das Einspruchsrecht zu.
- Der Zahlstellenvorstand soll in der Regel aus mindestens 6 Personen bestehen, und zwar:
  - einem ersten und zweiten Vorsitzenden,
  - einem ersten und zweiten Kassierer,
  - einem ersten und zweiten Schriftführer.
 Außerdem sind mindestens zwei Revisoren zu wählen.
- In Zahlstellen mit eigenen Jugend- oder Polierabteilungen sollen die Abteilungsobleute dem Zahlstellenvorstand als Beisitzer angehören, sofern sie nicht ein anderes Vorstandsamt inne haben.
- Die Amtsperiode läuft für alle Zahlstellenfunktionäre ein Jahr. Alljährlich, in der in der Regel im Januar stattfindenden Generalversammlung erstattet der Vorstand seinen Geschäftsbericht und findet Neuwahl aller Funktionäre statt.
- Der erste Vorsitzende und der erste Kassierer müssen durch Stimmzettel, alle andern Vorstandsmitglieder und sonstigen Funktionäre können durch Handaufheben gewählt werden. Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Die Namen und Adressen des neu gewählten ersten Vorsitzenden und ersten Kassierers sind nach ihrem Amtsantritt dem Zentralverband und dem Gauleiter mitzuteilen. Diese Mitteilung ist ebenfalls zu machen, wenn innerhalb einer Geschäftsperiode ein Personenwechsel eintritt.
- Vorstandsmitglieder, die zweimal hintereinander unentschuldig in den Vorstandssitzungen gefehlt haben, können ihres Amtes enthoben werden.

## § 22.

## Aufgaben der Zahlstellen.

- Die Bandszahlstellen haben im Sinne des § 2 der Satzungen tätig zu sein und die Wahrung und Förderung der beruflich-wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder anzustreben. Sie haben alle Zimmerer des Zahlstellengebietes dem Verbandsverband zuzuführen, sie zur Ausübung der Vereinigungsfreiheit auf Grund von Artikel 159 der Deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 anzuhalten und bei der Ausübung zu unterstützen.
- Die Zahlstellen haben insbesondere
  - a) planmäßige Werbearbeit durchzuführen,
  - b) gewerkschaftliche Bildungsarbeit zu leisten,
  - c) Karneen anzulegen über die im Zahlstellengebiet anfassigen Zimmerer, Poliere und Lehrlinge, Unternehmer und Arbeitsstellen,
  - d) regelmäßige Bücherkontrolle durchzuführen und die Anwendung der Bauarbeiterbeschützbestimmungen und des Betriebsrätegesetzes zu überwachen,
  - e) die tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen durchzuführen und die Ausbildung der Lehrlinge sowie die Jugendschutzbestimmungen zu überwachen,
  - f) nach Anweisung des Zentralverbandes die Kassengeschäfte zu führen, die Beiträge zu kassieren, die Verteilung der regelmäßig erscheinenden Verbandsliteratur vorzunehmen und die Verbandsgelder zu verwalten sowie die Abrechnungen, Quittungen und Belege pünktlich einzusenden.
- Nach Bedarf werden Polier- und Lehrlingsabteilungen nach den Richtlinien des Verbandes errichtet.
- Die Zahlstellen haben über alle ihre Einnahmen und Ausgaben jedes Quartal mit der Zentralkasse pünktlich zu den im „Zimmerer“ bekanntgegebenen Terminen abzurechnen. Die Zentralkassengelder (Eintrittsgelder, Beiträge, Extrabeiträge) sind wöchentlich an die Zentralkasse einzusenden. Ausnahmen sind nur statthaft, wenn es sich um Beträge von unter 20 M handelt. Quittungen über vom Zahlstellenvorstand angewiesene Unterstützungen sind nach Auszahlung, spätestens jedoch mit der Quartalsabrech-

nung einzusenden. Quittungen über Streikunterstützung usw. sind mit den Wochenberichten an die Zentralkasse einzusenden.

5. Die im § 9 festgesetzten Beiträge für den örtlichen Fonds verbleiben den Bandszahlstellen, jedoch sind hieraus die Zahlungen für den Zentralstreikfonds zu machen nach Maßgabe des § 14, Ziffer 15.

6. Alle vom Bandsverband beschlossenen und in den Versammlungen festgesetzten Beiträge und Sonderbeiträge (§ 9) dürfen nur für Bandszwecke verwendet werden.

7. Zahlstellen, die sich beharrlich weigern, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Gesamtverbande zu erfüllen, kann der „Zimmerer“ entzogen werden, und wenn auch das wirkungslos bleibt, kann Auflösung erfolgen. Diese Maßnahmen sind den Mitgliedern vor ihrer Durchführung durch den „Zimmerer“ bekanntzugeben.

## § 23.

## Abstim mungen.

Bei allen Abstimmungen ist, soweit nicht die Bandsatzungen etwas anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der Abstimmenden entscheidend. Bei allen Abstimmungen, auch bei Wahlen, muß allen Stimmberechtigten der Zahlstelle gleichmäßig Gelegenheit zur Ausübung ihres Stimmrechts gegeben werden.

## § 24.

## Auflösung von Zahlstellen.

Erfolgt die Auflösung einer Zahlstelle, so sind die Kassentbücher, Stempel und sonstiges Bandsmaterial sowie alle vorhandenen Vermögen an den Zentralverband einzuliefern; unterbleibt dieses, so kann der Zentralverband dieselben gerichtlich einziehen lassen.

## § 25.

## Zentralvorstand.

- Der Zentralverband führt die Bandsgeschäfte nach Maßgabe der Bandsatzungen und der Beschlüsse der Bandsversammlung.
- Der Zentralverband besteht aus neun Personen:
  - dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
  - dem ersten und zweiten Bandskassierer,
  - dem Schriftführer des „Zimmerer“
  - und 4 Sekretären.
- Der Zentralverband wird auf dem ordentlichen Bandskongress gewählt. Seinen Mitglieder werden befristet. Die Amtsdauer des Zentralverbandes währt von einem ordentlichen Bandskongress bis zum andern. Jedes Vorstandsmitglied ist dem Gesamtverbande verantwortlich, wie dieser für seine Tätigkeit dem Verbande verantwortlich ist.
- Der Bandsvorsitzende ist der alleinige Vertreter des Gesamtverbandes gegen Dritte. Im Verhinderungsfalle tritt für ihn sein Stellvertreter ein. Zur Vertretung der Zahlstellen ist der Bandsvorsitzende, sofern nicht im besonderen Falle das Gegenteil bestimmt ist, nicht berechtigt.
- Der Zentralverband hat die Konferenzen mit den Gauleitern sowie die Bandskongresse, ordentliche wie außerordentliche, einzuberufen, die Wahlkreise einzuteilen und die Wahlen zu überwachen.
- Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zentralverband geeignete Hilfskräfte einstellen.
- Ueber seine Tätigkeit erstattet der Zentralverband dem Bandskongress mündlichen und schriftlichen Bericht.

## Revisoren der Zentralkasse.

## § 26.

- Die Wahl der Revisoren hat in der Zahlstelle zu erfolgen, in der der Zentralverband seinen Sitz hat.
- Dieselben haben jeden Monat die Zentralkasse zu revidieren. Ueber die Revision und den am Tage der Revision vorhandenen Kassenbestand ist in der zunächst darauf folgenden Sitzung des Zentralverbandes Bericht zu erstatten.
- Finden die Revisoren Unregelmäßigkeiten, so haben sie dieses dem Bandsauschuß sowie dem Vorsitzenden zu melden. Letzterer hat sofort eine Vorstandsitzung einzuberufen und das Ergebnis derselben dem Vorsitzenden des Bandsauschußes zu unterbreiten. Der Bandsauschuß hat in diesem Falle zu handeln, wie ihm der § 30 vorschreibt. Greifen beide nicht ein, so haben die Revisoren den Vorfall im Bandsorgan öffentlich zur Sprache zu bringen.

## § 27.

## Verbandszeitungen.

Die Verbandszeitungen sind „Der Zimmerer“ und der „Jung-Zimmermann“. Die Ueberwachung des geistigen Inhalts übt der Zentralverband aus, der auch Beschwerden der Zahlstellen über den „Zimmerer“ zu erledigen hat. Beschwerden sind innerhalb vier Wochen einzureichen. Berufungsinstantz gegen die Entscheidungen des Zentralverbandes ist der Bandsauschuß und in letzter Linie der Bandskongress.

## § 28.

## Gau e.

- Zur Unterstützung des Zentralverbandes in der Durchführung der Bandsaufgaben ist das Verbreitungsgebiet des Verbandes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung politischer Abgrenzungen in Gauen eingeteilt.
- Jeder Gau hat einen Gauleiter. In größeren Gauen kann dem Gauleiter eine Hilfskraft zur Seite gegeben, nötigenfalls ein zweiter Gauleiter bestellt werden.
- Die Gauleiter unterstehen dem Zentralverband; sie sind Angestellte des Verbandes. Ihre Einstellung erfolgt durch den Zentralverband im Einvernehmen mit den Zahlstellen des Gaus, vorbehaltlich der Zustimmung des nächsten Bandskongresses. Die Einstellung von Hilfskräften in den Gauen bedarf der Zustimmung des Zentralverbandes.
- Zur Unterstützung des Gauleiters wird ein Gauvorstand gebildet, dessen Mitglieder in der Regel dem Zahlstellenvorstand am Sitz des Gaus zu entnehmen sind, bestehend aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten Kassierer und dem ersten Schriftführer. Abweichend hiervon können mit Zustimmung des Zentralverbandes Mitglieder anderer Zahlstellen in den Gauvorstand berufen werden.

5. Der Gauleiter hat die Werbearbeit im Gau zu betreiben sowie die Lohnbewegungen und Lohnkämpfe in den Zahlstellen des Gaus zu überwachen. Er hat den Zahlstellen in allen Bandsangelegenheiten mit Rat und Tat beizustehen. Die Mitglieder des Gauvorstandes haben ihm dabei behilflich zu sein.

6. Nach Bedarf finden zur gemeinsamen Besprechung der Arbeiten im Gau Sitzungen des Gauvorstandes statt.

7. Die Gauleiter haben an jedem Monatsbeginn eine Rechnungsübersicht für den verfloffenen Monat und alle Vierteljahre eine Abrechnung aufzustellen, und sie mit einem schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit an den Zentralverband einzusenden.

8. Zur Beratung wichtiger Bandsangelegenheiten können Gaukonferenzen abgehalten werden. Die Einberufung dieser Konferenzen erfolgt nach vorheriger Zustimmung des Zentralverbandes.

9. Die Gaukonferenzen setzen sich zusammen aus Vertretern der Zahlstellen, des Gauvorstandes und des Zentralverbandes. Jede Zahlstelle entsendet zu diesen Gaukonferenzen einen Delegierten aus dem Zahlstellenvorstand.

## § 29.

## Konferenzen der Zentralinstanzen.

- Zur Beratung wichtiger Bandsangelegenheiten und zur Information der Gauleiter finden nach Bedarf Konferenzen statt.
- An diesen Konferenzen nehmen der Bandsauschuß, der Zentralverband und die Gauleiter teil.
- Diese Konferenzen werden im Einverständnis mit dem Bandsauschuß durch den Zentralverband einberufen.

## § 30.

## Verbandsauschuß.

- Zur Ueberwachung der Amtstätigkeit des Zentralverbandes sowie zur Entgegennahme und Erledigung von Beschwerden von Zahlstellen und einzelnen Mitgliedern gegen seine Geschäftsführung besteht ein Auschuß von 7 Mitgliedern. Der Bandskongress bestimmt den Sitz des Bandsauschußes, wählt den Auschußvorsitzenden und die übrigen Mitglieder.
- Innerhalb vier Wochen nach seiner Wahl hat der Bandsauschuß den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer zu bestimmen und diese Wahlen mit der Adresse des Auschußvorsitzenden im „Zimmerer“ bekanntzugeben. Die Amtsdauer des Bandsauschußes währt von einem ordentlichen Bandskongress bis zum andern.
- Beschwerden an den Bandsauschuß über Entscheidungen des Zentralverbandes sind binnen drei Monaten nach Bekanntwerden der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden des Bandsauschußes einzureichen. Später eingehende Beschwerden bleiben unberücksichtigt. Durch die Berufung erleidet die Entscheidung des Zentralverbandes keinen Aufschub. Der Entscheidung des Bandsauschußes hat der Zentralverband nachzukommen.
- Gegen Entscheidungen des Bandsauschußes ist Berufung an den nächsten Bandskongress zulässig. Die Berufung muß spätestens drei Monate nach Zustellung der Entscheidung des Bandsauschußes beim Zentralverband angemeldet sein, andernfalls die Berufung abzuweisen ist. Durch die Berufung erleidet die Entscheidung des Bandsauschußes keinen Aufschub.
- Der Bandsauschuß hat zu allen wichtigen Fragen, die den Verband betreffen, Stellung zu nehmen. Der Zentralverband hat dem Bandsauschuß jede diesbezügliche gewünschte Auskunft zu erteilen.
- Entstehen über Verwaltungsangelegenheiten, Taktik bei Lohnbewegungen usw. zwischen Bandsauschuß und Zentralverband Meinungsverschiedenheiten und ist eine Verständigung auf schriftlicher Wege nicht möglich, so haben beide Körperschaften zu einer Sitzung zusammenzutreten, in der die einfache Mehrheit entscheidet.
- Scheidet ein Mitglied des Zentralverbandes aus oder mußte es seines Postens enthoben werden, so ist der Bandsauschuß mit den übrigen Mitgliedern des Zentralverbandes berechtigt, den Posten bis zum nächsten Bandskongress anderweitig zu besetzen. Dem ausgeschiedenen Mitgliede steht die Berufung an den nächsten Bandskongress zu.
- Ueber die Tätigkeit des Bandsauschußes hat der Auschußvorsitzende oder im Behinderungsfalle sein Stellvertreter dem Bandskongress mündlichen und schriftlichen Bericht zu erstatten.

## § 31.

## Verbandskongress.

- Die höchste Instanz des Verbandes ist der Bandskongress.
- Alle drei Jahre, in der Regel im zweiten Vierteljahr, findet der Bandskongress statt. In dringenden Fällen haben Zentralverband und Bandsauschuß das Recht, einen außerordentlichen Bandskongress einzuberufen.
- Der Bandskongress hat über alle den Verband betreffenden Fragen zu entscheiden. Seine Beschlüsse müssen von allen Gliedern des Verbandes ausgeführt werden. Der Bandskongress hat die erforderlichen Wahlen vorzunehmen und die Anstellungsbedingungen festzusetzen.
- Der Bandskongress besteht aus Delegierten der Zahlstellen. Sie erhalten aus der Bandskasse Erstattung ihrer Auslagen, deren Höhe der Bandskongress festsetzt.
- Die Delegierten zum Bandskongress haben sich durch Mandat und Verbandsbuch auszuweisen. Mit gebundenem Mandat darf kein Delegierter belastet werden. Jeder Delegierte hat nach eigener Ueberzeugung auf dem Bandskongress zu handeln und zu stimmen.
- Zahlstellen mit weniger als 600 Mitgliedern werden zu einer Wahlabteilung zusammengelegt und entsenden einen Delegierten.
- Zahlstellen mit 1200 Mitgliedern entsenden zwei, Zahlstellen mit 2000 Mitgliedern entsenden drei Delegierte. Für jedes weitere volle Tausend Mitglieder ist ein Delegierter mehr zu entsenden.
- Die Wahlkreiseinteilung erfolgt nach der Mitgliederzahl der Abrechnung des letztvorangegangenen dritten Quartals. Sie soll möglichst nach Gauen und zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten erfolgen.

9. Die Wahl der Delegierten darf nur in ordnungsmäßig einberufenen Zahlstellenversammlungen vorgenommen werden. Alle auf anderem Wege zustandegekommene Wahlen sind ungültig. Nur in Zahlstellen, die sich über mehrere Orte erstrecken und in denen das Delegiertensystem nicht eingeführt ist, kann die Wahl der Delegierten in Orts- oder Bezirksversammlungen vorgenommen werden. In diesen Fällen müssen alle Versammlungen einer Zahlstelle an einem Tage und zu gleicher Zeit abgehalten werden.

10. Bei der Wahl, die nur durch Stimmzettel zu erfolgen hat, entscheidet die absolute Mehrheit (eine Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen). Ist die absolute Mehrheit nicht vorhanden, so kommen die beiden Kandidaten auf engere Wahl, die die meisten Stimmen erhalten haben.

11. Der Zentralvorstand ist auf allen Verbandstagen in seiner Gesamtheit, der Verbandsausschuß durch seinen Vorsitzenden vertreten. Im Behinderungsfalle des Vorsitzenden des Verbandsausschusses tritt sein Stellvertreter ein. Vorstandsmitglieder und der Vertreter des Verbandsausschusses haben Stimmrecht. Die Gauleiter nehmen an allen Verbandstagen mit beratender Stimme teil.

12. Anträge für den Verbandstag müssen in den Zahlstellenversammlungen vorbereitet und mit Stimmenmehrheit beschlossen sein. Sie sind durch den Zahlstellenvorstand mindestens acht Wochen vor Stattfinden des Verbandstages zur Veröffentlichung im „Zimmerer“ dem Zentralvorstand einzureichen. Die Anträge „müssen, um im „Zimmerer“ veröffentlicht zu werden, mindestens von zehn Zahlstellenmitgliedern unterzeichnet sein. Anträge von Mitgliedern, die den Zahlstellenversammlungen nicht vorgelegen haben, werden nicht zugelassen.

13. Die zu einem Verbandstag gewählten Delegierten und ihre Erfahrmänner sollen in der Regel ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag behalten. Sie können in dringenden Fällen durch den Zentralvorstand im Einverständnis mit dem Verbandsausschuß zu einem außerordentlichen Verbandstag zusammenberufen werden.

§ 32.

Auflösung des Verbandes.

Wird der Verband in einer andern Art als durch den Verbandstag aufgelöst oder am Weiterbestand verhindert, so hat der Zentralvorstand dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Uebertritte in ausländische Organisationen.

Dem Sekretariat der Bauarbeiter-Internationale ist Klage darüber zugegangen, daß ins Ausland reisende baugewerbliche Arbeiter es versäumen, sich dort bei den zuständigen Organisationen anzumelden. Vornehmlich kommen diese Klagen vom Bauarbeiterverband in Frankreich. Das Sekretariat ersucht uns, auf die hierfür in Frage kommenden Bestimmungen der Satzungen der Bauarbeiter-Internationale hinzuweisen. Wir kommen diesem Ersuchen hiermit nach. Die Bestimmungen lauten:

Artikel 4: Jede Organisation hat nur Geltung im Gebiet ihres Landes oder Reiches, und die Arbeiter der in Frage kommenden Berufsgruppe dürfen nur der Organisation angehören, in deren Gebiet sie in Arbeit stehen und die für sie nach ihrem Beruf in Betracht kommt.

Für die Grenzzorte können die benachbarten Organisationen Ausnahmen vereinbaren.

Artikel 5: Der Uebertritt der Mitglieder von einer Organisation zur andern ist kostenlos, wenn nicht bis zum Tage der Anmeldung seit der letzten Beitragszahlung mehr als sechs Wochen verstrichen sind. Die Beiträge sind bis zum letzten Tage der Abreise zu entrichten. Das Mitgliedsbuch muß mit einem Abreisevermerk (Abmeldung) versehen sein. Die in einer Organisation im voraus gezahlten Beiträge haben keine Gültigkeit in dem Gebiet der andern Organisation.

Falls es sich um Auswanderung größerer Trupps von Arbeitern handelt, wird empfohlen, die ausländische Organisation rechtzeitig schriftlich von der Ausreise und dem Arbeitsort zu benachrichtigen.

Wir ersuchen unsere Mitglieder, gegebenenfalls die angezogenen Satzungsbestimmungen wie auch unsere Verbandsanordnungen zu beachten und die erwähnten Anregungen zu befolgen.

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen

Bad Salzuflen. Das Zimmerergeschäft von Gebr. Hollmann, Bad Salzuflen, Herforder Straße, ist wegen Nichtzahlung der Tariflöhne und wegen Maßregelung von Mitgliedern des Zimmererverbandes gesperrt. Zutug. ist fernzuhalten.

Berichte aus den Zahlstellen

Bad Doberan. Mit einer reichen Tagesordnung versehen, hielt unsere Zahlstelle am 10. Januar ihre gut besuchte Generalversammlung ab. Der Vorsitzende sprach zunächst dem am 1. Januar 1929 aus dem Verbandsdienst ausgeschiedenen Gauleiter, Kamerad Heiner Erdmann, Dank und Anerkennung für sein erfolgreiches Wirken aus. In dem Jahresbericht gab der Vorsitzende einen Ueberblick über das vergangene Geschäftsjahr. Die Erwerbslosigkeit sei gegenüber dem Vorjahre sehr groß gewesen. Sie betrug im Durchschnitt des ersten Halbjahres 1928 20 %, stieg dann im September und Oktober sogar auf 60 % und ging am Ende des Jahres noch höher. Wengleich die Arbeitszeifrage im Baugewerbe noch nicht endgültig geregelt ist, so konnte doch der Achtstundentag auf der ganzen Linie durchgehalten werden. Zur Erledigung der Geschäfte waren 4 Vorstandssitzungen, 10 Mitgliederversammlungen und 2 außerordentliche Mitglieder-

versammlungen nötig. Außerdem nahmen die Jungkameraden an dem Jugendtreffen in Hamburg teil. Der Kassierer gab den Kassenbericht über das 4. Quartal 1928 bekannt. Die Zentralkasse schließt mit 534,80 M., die Lokalkasse mit 431,80 M. ab. Die Gesamteinnahmen für das Geschäftsjahr 1928 betrugen für die Zentralkasse 1955,15, die Ausgaben 1488,05 M.; die Gesamteinnahmen der Lokalkasse 885,33, die Ausgaben 595,67 M. Das Lokalvermögen betrug am Ende des Jahres 289,66 M. Unsere Zahlstelle wies am 1. Januar 1928 einen Mitgliederbestand von 46 Kameraden auf; eingetreten sind 4, zugereist 4, ausgestreut 1, gestorben 1 und abgereist 5 Kameraden; somit hatten wir am Schlusse des Jahres einen Mitgliederbestand von 47 Kameraden zu verzeichnen. Dem Kassierer wurde auf Antrag der Revisoren Entlastung erteilt. — Die Wahlen des Vorstandes konnten glatt erledigt werden. Der bisherige Vorstand wurde bis auf einen Revisor, Kartelldelegierten und Hilfskassierer wiedergewählt. Für die ausgeschiedenen wurden die Kameraden P. Hamann und W. Behrens gewählt. Weiter wurde beschlossen, daß am 26. Januar das 44. Stiftungsfest, verbunden mit Ehrung von 12 Jubilaren, stattfinden soll. Die weitere Ausgestaltung des Festes wurde dem Vorstand und einer Kommission übertragen. Als Delegierter zum 25. Verbandstag nach Kiel wurde der Kamerad Otto Frost gewählt. Im Punkt „Verschiedenes“ wurde die Lohnsteuer-rückzahlung behandelt. Die Anträge auf Zurückzahlung sollen vom Kassierer gesammelt und beim Finanzamt eingereicht werden. — An alle Kameraden, die die Versammlung versäumt haben, ergeht hiermit die Mahnung: Besucht die Versammlungen, denn nur Aufklärung schützt vor Schaden! Hierauf schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Bamberg. Am 6. Januar fand unsere Generalversammlung statt. Nach Eröffnung durch den Vorsitzenden erhielt der Gauleiter, Kamerad Promm, das Wort zu verschiedenen Mitteilungen. Der Redner hob hervor, daß in nächster Zeit in den Zahlstellen Lichtbildervorträge stattfinden können. Kamerad Promm betonte, daß die Beitragsleistung laut Markenstatistik zur Kritik Anlaß geben könne. Es müsse Pflicht eines jeden Kameraden sein, die Beiträge pünktlich zu zahlen. Als Delegierter zum Verbandstag wurde Kamerad Ehrlich bestimmt. Hierauf gab der Vorsitzende den Jahresbericht. Redner teilt mit, daß die Tätigkeit des Vorstandes außerordentlich umfangreich gewesen sei. Zur Erledigung laufender Geschäfte waren 1 Generalversammlung, 11 Monatsversammlungen, 4 Vorstandssitzungen und 4 Platzversammlungen nötig. Im Anschluß hieran gab der Kassierer den Kassenbericht. Mit großer Spannung verfolgten die Kameraden die Abrechnung. Aus dem derzeitigen Kassenbestand ist ersichtlich, daß sich die Lokalkasse sehr gut entwickelt hat. Dem Kassierer wurde auf Antrag der Revisoren Entlastung erteilt. Der seitherige Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt. Der Vorstand versicherte, daß er alles daransetzen werde, das Ansehen der Zahlstelle Bamberg zu heben und zu verbessern. Während vor zwei Jahren in der Lokalkasse noch ein Defizit vorhanden war, zeigt der Jahresbericht einen Kassenbestand von 1143 M. Hierauf hielt Kamerad Sauter von der Gauleitung einen Vortrag über die neue Gesetzesänderung in der Erwerbslosenversicherung. Klar und deutlich schilderte der Redner die vorgenommenen Veränderungen und versicherte, daß die Zentralinstanzen alles daransetzen werden, um weitere Verschlechterungen zu verhindern. Der Vorsitzende dankte dem Referenten im Namen der Zahlstelle und schloß die gutbesuchte Versammlung.

Bitterfeld. Unsere Generalversammlung fand am 13. Januar statt. Der Vorsitzende berichtete über die Tätigkeit des Vorstandes. An dem Bericht wurde keinerlei Kritik geübt. Kamerad Morgenstern vom Gauvorstand ergänzte den Bericht, indem er die Tätigkeit der Gauleitung und des Zentralvorstandes auf den verschiedensten Gebieten des Gewerkschaftslebens schilderte. Der Redner hob die Schwierigkeiten hervor, die sich ergaben bei der Durchführung der tarifvertraglichen Bestimmungen. Die Lehrlingsfrage sowie die Urlaubs- und die Betriebsvertretungs-Angelegenheiten waren Streitpunkte, deren Regelung oft schwierig gewesen ist. Der Referent behandelte hierbei die wichtigsten Bestimmungen des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe und hob hervor, daß es unsere Aufgabe sein müsse, bei dem demnächst abzuschließenden Reichstarifvertrag günstigere Bestimmungen zu erreichen. Die Einführung der Invalidenversicherung in unsern Verband wurde vom Redner behandelt. Der Kassierer gab den Kassenbericht und erläuterte in seinen Ausführungen die einzelnen Positionen der Ein- und Ausgaben. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Der Kartell-Delegierte berichtet über seine Tätigkeit. Als Vorsitzender wurde Kamerad Kleinmann gewählt. Die übrigen Funktionäre sollen ihre Funktionen auch in diesem Jahre ausüben. Am Schluß der Versammlung wurde folgender Beschluß gefaßt: Jedes Mitglied der Zahlstelle, das länger als zehn Wochen krank ist und in jedem Quartal mindestens eine Versammlung besucht hat, erhält aus der Lokalkasse 10 M. Unterstützung. Der Vorstand teilt noch mit, daß am 26. Januar in Roßbach in der Gemeindegaststätte eine Mitgliederversammlung stattfinden soll. Die Versammlungstage für Bitterfeld sollen die gleichen sein wie seither.

Braunsberg i. Ostpr. Am 29. Dezember 1928 fand im Versammlungslokal „Zum Stadtpark“ unsere Generalversammlung statt. Zunächst verlas der Vorsitzende ein Schreiben der Zahlstelle Elbing. Anschließend wurde der Jahresbericht gegeben. Der Kassierer erstattete den Kassenbericht. Auf Antrag der Revisoren, die die Bücher, Kasse und Belege sowie den Markenbestand in bester Ordnung fanden, wurde dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. Der Vorstand wurde mit wenigen Ausnahmen wiedergewählt. In Punkt Verschiedenes wurde die Entschädigung der Kassierer geregelt. Die Jugendabteilung stellte verschiedene komplizierte Konstruktionsarbeiten aus, die sie in den Modellierabenden hergestellt hatte — Jahresbericht. Die Baukonjunktur war nur mittelmäßig. Abgesehen von einigen Bezirken, wo für die Industrie größere Bauaufträge ausgeführt wurden. Erst nach Opiern setzte die Arbeit ein, so daß die Kameraden nach dieser Zeit alle in Arbeit kamen. Einzelnen Kameraden war es nicht möglich, die Anwartschaft auf Erwerbslosenunter-

stützung zu erfüllen, denn Ende September waren schon wieder viele Kameraden ohne Arbeit. Im Oktober begann die Ostpreussische Heimstätte mit noch einigen Bauten, so daß ein Teil der Kameraden für einige Wochen Arbeit fand. Hoffen wir, daß das Jahr 1929 eine bessere Arbeitsgelegenheit bringen wird. Zur Erledigung der Zahlstellengeschäfte fanden 10 ordentliche und 4 außerordentliche Mitgliederversammlungen, ferner 3 Vorstandssitzungen statt. Die Einnahmen und Ausgaben für die Zentralkasse balancierten mit 1673,75 M. Die Lokalkasse wies am Jahreschluß einen Bestand von 358,55 M. auf.

Coburg in Bayern. Eine umfangreiche Tagesordnung hatte die Generalversammlung zu erledigen, die am 12. Januar stattfand. Der Besuch hätte besser sein können. Der Vorsitzende gab zwei Schreiben der Gauleitungen bekannt, in denen auf die Lichtbildapparate und das Vortragsmaterial hingewiesen wurde. Die Wahl der Verbandstagsdelegierten wurde auf Sonntag, 20. Januar, festgesetzt. Ferner wurde beschlossen, in diesem Jahre ein Stiftungsfest abzuhalten. In einer weiteren Versammlung soll der Termin dieser Veranstaltung festgesetzt werden. Nach erfolgtem Kassenbericht wurde dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. Aus dem Jahresbericht des Vorstandes war zu ersehen, daß im vergangenen Jahre umfangreiche Arbeit geleistet werden mußte. Es fanden zwölf Mitgliederversammlungen, vier Vorstandssitzungen, drei gemeinsame Versammlungen mit den Kollegen vom Baugewerksbund statt. Außerdem fanden Bezirksversammlungen in Oeslau und in Sternik statt. Im Frühjahr 1928 wurde die Zahlstelle dem Bayerischen Landestarif angeschlossen. Vor dem Arbeitsgericht in Coburg fanden fünf Verhandlungen statt, die alle zugunsten unserer Kameraden entschieden wurden. Im Januar 1928 hat der Mitgliederbestand der Zahlstelle 143 Kameraden einschließlich 16 Lehrlingen betragen. Am Schluß des Jahres war die Mitgliederzahl auf 190 einschließlich 20 Lehrlinge gestiegen. Aus dem Bericht des Kassierers ging hervor, daß das Lokalvermögen Ende 1928 rund 1776 M. betragen hat. Sämtliche Funktionäre wurden wiedergewählt. Im Punkt „Verschiedenes“ wurde die Anschaffung neuer Fahnen-schärpen beschlossen. Die Verordnung über berufssübliche Arbeitslosigkeit wurde erläutert. Die Kameraden professionierten gegen diese Maßnahme der Reichsanstalt für Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung. Der Vorstand wurde aufgefordert, eine diesbezügliche Beschwerde an den Zentralvorstand zu senden mit dem Ersuchen, die nötige Anweisung zur Beseitigung dieser Ausnahmebestimmung an die zuständige Stelle zu richten. Hierauf Schluß der Versammlung.

Daber. Die Generalversammlung der Zahlstelle fand am 13. Januar statt. Die Tagesordnung wurde genehmigt. Hierauf gab der Kassierer den Kassenbericht. Der Vorsitzende und die Revisoren berichteten ebenfalls. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Im Anschluß wurde der Vorstand gewählt, der sich in seiner Zusammensetzung wenig veränderte. Auch die Wahl eines Verbandstagsdelegierten wurde vorgenommen. In Punkt Verschiedenes wurden Urlaubsangelegenheiten besprochen und erledigt.

Erding. (Jahresbericht.) Am 13. Januar fand unsere Zahlstellenversammlung statt, die mittelmäßig besucht war. Der Vorsitzende gab einen Ueberblick über das abgelaufene Jahr. Er führte an, daß die Bautätigkeit eine schlechte gewesen wäre, wenn nicht das Volksfest stattgefunden hätte. Ein Zimmermeister wurde eingeklagt, weil er die 48-Stunden-Woche nicht einhielt sowie den Tariflohn nicht zahlte. Wir haben im Arbeitsgericht gewonnen. Leider trauten sich die paar organisierten Kameraden nicht, den Tariflohn zu verlangen, geschweige die Nachzahlung. Es fanden Hausagitationen gemeinsam mit dem Kameraden Schönamsgruber statt, die nicht umsonst waren, 4 Kameraden wurden gewonnen. Darauf wurde der Kassenbericht bekanntgegeben, der für richtig befunden wurde. Es wurde eine kleine Unterstützung an die Arbeitslosen gewährt. Zur Delegiertenwahl wurde Kamerad Jakob Kraus mit 20 Stimmen gewählt. Es wurde beschlossen, der Verbandstag wolle die Invalidenunterstützung nur dann einführen, wenn der Beitrag in dieser Form bleibt oder mindestens nicht erheblich erhöht wird. Bei der Vorstandswahl wurde der Vorstand und der Kassierer wiedergewählt. Nach der Versammlung gab es eine feuchte Unterhaltung.

Hagen i. W. (Jahresbericht.) Am 12. Januar fand unsere Generalversammlung statt. Die sehr gut besucht war. Der Vorsitzende gab den Jahresbericht. Aus dem Bericht war zu entnehmen, daß die Bautätigkeit im vergangenen Jahre für uns eine befriedigende war. Durch die gute Beschäftigungsmöglichkeit steigerte sich unsere Mitgliederzahl von 140 auf 197. Die Agitation lief im vergangenen Jahre viel zu wünschen übrig. Aus diesem Grunde sah sich der Vorstand veranlaßt, einen Kameraden für acht Tage freizustellen für die Agitation. Die Tätigkeit dieses Kameraden brachte uns 22 Neuaufnahmen ein. Durch die Mitgliederbewegung entfiel dem Vorstand sehr viel Arbeit bei der Schlichtungskommission sowie am Arbeitsgericht. An Versammlungen wurden im vergangenen Jahre abgehalten: 12 Mitgliederversammlungen, 1 außerordentliche Versammlung und 5 Vorstandssitzungen. Außerdem hatte sich der Vorstand an 16 kombinierten Sitzungen beteiligt. In 3 Versammlungen hatten wir auswärtige Referenten. In Vergütungen haben stattgefunden: ein Familienausflug, der wohl zur Zufriedenheit aller Kameraden nebst Familienangehörigen ausgefallen ist. Auch sind Vertreter der Zahlstelle Hagen nach Dortmund gefahren, zum 45jährigen Stiftungsfest der Zahlstelle. Nach Entgegennahme des Jahresberichtes gab der Kassierer den Kassenbericht vom 4. Quartal. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. Hierauf wurde die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen. Sie ergab die einstimmige Wiederwahl des Vorstandes. Als Kandidat zum Verbandstag wurde der Vorsitzende einstimmig gewählt. Unter Verbandsangelegenheiten verlangte der Vorstand von der Versammlung, den Vorstand in diesem Jahre in der Werbearbeit und Agitation besser zu unterstützen. Zum Schluß der Versammlung wurden noch die Maßnahmen der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung scharf kritisiert.

**Marne.** (Jahresbericht.) Das Jahr 1928 stand unter dem Zeichen wirtschaftlicher Depressionen. Schon der Anfang des Jahres ließ Anzeichen für eine einigermaßen befriedigende Bautätigkeit nicht erkennen. Bei Arbeiten auf der Insel Trieschen, die im Laufe des Sommers von der Firma Schlöttermann im Auftrage der Stadt Alfona ausgeführt wurden, konnten die noch arbeitslosen Kameraden Beschäftigung finden. Es entstanden bei dieser Gelegenheit Differenzen mit der ausführenden Firma, so daß die Gaulitung eingreifen mußte. Nachdem das Arbeitsgericht in Heide zuungunsten der Kameraden entschieden hatte, wurde von einer weiteren Verfolgung dieser Frage Abstand genommen. Einige Kameraden konnten als neue Mitglieder für den Verband gewonnen werden. Auch einige Jungkameraden schlossen sich dem Verbands an. Im Kassenbericht spiegelt sich auch die darniederliegende Bautätigkeit wieder. Die Einnahmen und Ausgaben für die Zentralkasse balancierten mit 983,70 M. Der Lokalkassenbestand hat im vierten Quartal rund 348 M bestragen. Hoffen wir, daß im nächsten Jahre die Bautätigkeit besser ist, damit alle Kameraden Beschäftigung finden.

**Swinemünde.** (Jahresbericht.) Das Jahr 1928 begann mit Verhandlungen über die Durchführung des Reichs- und Bezirksarifvertrages. Bei der Durchführung der tariflichen Bestimmungen machten die Gemeinden Heringsdorf und Ahlbeck Schwierigkeiten. Die betreffenden Gemeinden treten als Arbeitgeber auf und waren bestrebt, nur die Löhne, wie sie der Tarifvertrag für die Gemeinde- und Staatsarbeiter vorsieht, zu zahlen. Nach schwierigen Verhandlungen gelang es uns, am Arbeitsgericht unsere Forderungen durchzusetzen. Den Kameraden wurden die zu niedrig gezahlten Löhne nachgezahlt. Auch die Durchführung der Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes machte an einzelnen Arbeitsstellen Schwierigkeiten. In der Versammlung am 6. Januar wurde der Vorstand neu gewählt und örtliche Angelegenheiten erledigt.

**Gewerkschaftliches**

**Sprachkurse für Kinder.** Zahlreiche Anfragen aus den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft haben die Sprachschule der Arbeiter und Angestellten Groß-Berlins veranlaßt, außer den Abendkursen für Erwachsene jetzt auch Nachmittagskurse in Englisch und Französisch für Kinder von 12 bis 14 Jahren einzurichten. Die Kurse werden in den nächsten Wochen beginnen. Die Lehrstücken befinden sich in folgenden Stadtteilen: Norden, Osten, Wedding, Neukölln und Westen. Zur Deckung der Ankosten wird ein monatlicher Beitrag von 4 M erhoben. Die Lehrbücher werden in allen Kursen unentgeltlich geliefert. Auskunft und Anmeldungen in der Geschäftsstelle der Sprachschule, Berlin W. 57, Zietenstraße 6a.

**Genossenschaftsbewegung**

Die genossenschaftlichen Verbandsorganisationen in Deutschland. Die genossenschaftliche Bewegung, die in allmählichem Werden die Wirtschaft aller Völker der Erde durchdringt und immer größeren Einfluß gewinnt, wird dauernd ein Gegenstand der volkswirtschaftlichen Probleme sein. Und der sittlichen dazu. Was ein Mann, wie der große Russe Tolstoi, vor etwa zwei Jahrzehnten so ausdrückte: „Die Gründung und Förderung von Genossenschaften ist die einzige soziale Tätigkeit, die sich einem moralischen Menschen, das kein Bedrücker sein will, in unserer Zeit geziemt.“ Dieser einfache Satz enthält eine außerordentliche Anerkennung der sozialen, wirtschaftlichen und sittlichen Kräfte und ihrer Bedeutung im Genossenschaftswesen, wie sie noch keiner andern wirtschaftlichen Erscheinung zuteil geworden ist. Und in der Tat, daß ein Internationaler Genossenschaftsbund mit 35 Zentralorganisationen in 30 Ländern der Welt besteht, dem 35 bis 40 Millionen Mitglieder beziehungsweise Haushaltungen angeschlossen sind, entwickelt Perspektiven sozialen, wirtschaftlichen, sittlichen und — völkerverpolitischen Inhalts, den keine irgendwie andersgeartete Organisation ähnliches zur Seite setzen könnte. Weshalb Tolstoi recht hat. — Es dient deshalb der Förderung einer solchen einzigartigen Wirtschaftsorganisation, deren besondere soziale Eigenförmlichkeit es ist, alle Bevölkerungsklassen in einer wirtschaftlichen Volksheit zusammenzufassen, ohne dauernde Differenzen in ihrem Innern zu entwickeln, daß man sich zu Beginn einer neuen Jahresperiode über ihre organisatorische und wirtschaftliche Bedeutung im eigenen Lande, das heißt in Deutschland kurze Rechenschaft ablegt. In Deutschland bestanden zu Ende des Jahres 1928 140 genossenschaftliche Zentral- und Revisionsverbände mit rund 160 Zentralgenossenschaften, die 52 202 Einzelgenossenschaften mit rund 9 Millionen Mitglieder umfassen. Die Genossenschaftsbewegung ist also in Zentralen und Einzelgenossenschaften, ebenso nach der Mitgliederzahl das stärkste organisatorische Gebilde unserer Zeit.

- Von den Genossenschaftszentralen sind besonders bemerkenswert:
1. der im Jahre 1859 von Schulze-Delitzsch gegründete „Deutsche Genossenschaftsverband“ mit 32 Revisionsverbänden und 15 Zentralkassen mit rund 3500 Einzelgenossenschaften;
  2. der „Generalverband der deutschen Raiffeisen Genossenschaften“ mit 15 Revisionsverbänden, 14 Zentralwarenanstalten, 3 Landesgenossenschaftsbanken und insgesamt 8700 Einzelgenossenschaften;
  3. der „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ mit 27 Revisionsverbänden, 87 Zentralgenossenschaften und rund 27 000 Einzelgenossenschaften;
  4. der „Zentralverband deutscher Konsumvereine“ (Hamburg) mit 10 Revisionsverbänden, 1 Großeinkaufsgesellschaft, 58 Einkaufsvereinigungen und 1150 Einzelgenossenschaften;

5. der „Reichsverband deutscher Konsumvereine“ (Köln am Rhein) mit 9 Bezirksverbänden, 1 Großeinkaufsgesellschaft und 400 Einzelgenossenschaften;
  6. der „Hauptverband der deutschen Baugenossenschaften“ (Berlin) mit 10 Revisionsverbänden und rund 2000 Einzelgenossenschaften.
- Außer diesen großen Zentralverbänden besteht noch der rechtspolitisch tendierende „Genossenschaftsverband des Reichslandbundes“ mit 5 Revisionsverbänden und 1050 Einzelgenossenschaften. Daneben noch 20 selbständige Revisionsverbände mit etwa 3000 Einzelgenossenschaften. Die vorstehenden summarischen Organisationsziffern enthalten ihrem Wesen nach die genossenschaftliche Volkswirtschaft — organisierte Wirtschaft schlechthin. Ihr Tätigkeitsgebiet umfaßt einen Geld- und Warenverkehr, der Milliardenbeträge umschlägt, landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Produktion mit Milliardenwerten. Mit einem Wort: Die Genossenschaftsbewegung bildet die organisatorische Grundlage einer initiativ sich entwickelnden Volkswirtschaft, die wesenhaft entgegengesetzt ist der kapitalistischen Privatwirtschaft. Sie fördern, heißt im Sinne von Leo Tolstoi: die einzige soziale Tätigkeit ausüben, die einem moralischen Menschen geziemt.

**Sozialpolitisches**

**Das Anschwellen des Arbeitslosenheeres.** Der Arbeitsmarkt verschlechtert sich in gewaltigen Sprüngen. Am Schlusse des Jahres wurden rund 2 Millionen Arbeitslose unterfüßt. Die wirkliche Arbeitslosenziffer war noch höher. Im einzelnen ist folgendes zu melden: In der Arbeitslosenunterstützung betrug die Zunahme der Hauptunterstützungsempfänger in der zweiten Dezemberhälfte 402 000 oder um 31 % auf 1 702 000. Die Krisenunterstützung wies eine Zunahme der Hauptunterstützungsempfänger von 10 600 auf 127 400 auf. Ungerechnet der vielen, die dem Auge der Sozialstatistik unsichtbar bleiben und der großen Menge der Kurzarbeiter betrug die Zahl der Arbeitslosen am letzten Tage des verflossenen Jahres 1 830 000. Eine so hohe Zahl beschäftigungsloser Menschen ist seit der Inflationszeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu verzeichnen gewesen. Erfahrungsgemäß nimmt die Arbeitslosigkeit auch noch im Januar zu, so daß eine weitere Steigerung der Arbeitslosenziffern zu erwarten ist.

Auch die jetzige Periode der Arbeitslosigkeit hat ihre besonderen Eigenarten. Der Sprung in der zweiten Dezemberhälfte ist vor allem dem Erliegen des Weihnachtsgeschäfts zu verdanken. Die Frostperiode hat sich in diesem Jahre außerordentlich lange gehalten. Die Außenarbeiten hörten dadurch völlig auf. Eine eingehende Beobachtung des Wirtschaftslebens bestätigt die Wahrnehmung, daß die Zahl der Saisonarbeit von Jahr zu Jahr wächst. Waren es erst die Verbrauchsgüterindustrien, die größere Mengen Arbeitskräfte freisetzen, so sind in den letzten Monaten die Produktionsmittelindustrien mehr in den Vordergrund getreten. Hier macht sich besonders die Rationalisierung bemerkbar. In einzelnen Industriezweigen (Textilindustrie, Lederindustrie) ist der Rückgang der Arbeitslosigkeit zum Stillstand gekommen.

**Wirtschaftspolitisches**

**Die wahren Hintergründe der Holsteiner Bauernrevolte.** In Schleswig-Holstein haben die Bauern vor einigen Tagen ein bißchen Revolution gespielt. Die landbündlerische Presse stellt es so dar, als wenn es lediglich die Sorge der Bauern um ihre Existenz ist, die sie zu dem Schritt getrieben hat. Die „Vossische Zeitung“ veröffentlicht in Nr. 4 eine Zuschrift aus landwirtschaftlichen Kreisen, die etwas wesentlich anderes besagt. Danach sollten mit dem Vorgehen Schädlinge in den eigenen Reihen getroffen werden. „In diese eigenen Reihen gehören zunächst die ländlichen Gemeindevorsteher“, so heißt es in der Zuschrift unter anderem wörtlich, „die durchweg selber Bauern sind und die man als mitschuldig an der Not des Landvolkes erklärte, weil sie sich vielfach als Beamte aufspielen, statt der Not ihrer Landgemeinden in menschlicher Weise Rechnung zu tragen. Für ein solches unkollegiales Verhalten dörflicher Oberhäupter — in Schleswig-Holstein typisch „Bauernvogt“ genannt — können doch selbst beim schlimmsten Willen nicht Reich, Staat, Volk, Finanzamt oder die demokratische Presse haftbar gemacht werden. Ferner galt der Jorn der in Schleswig-Holstein revolvierenden Dekonomen ganz besonders auch ihrer eigenen Landwirtschaftskammer. Zur Erhöhung ihrer Einkünfte unterhält diese landwirtschaftliche Institution nach unseren Erkundigungen am Hamburger Markt eine Art Kommissionsgeschäft, das diese für die Förderung der Landwirtschaft eingesetzte Behörde zur Einfuhr dänischer Mastochsen mißbrauchte. Es sind durch die Kommissionsstelle dieser famosen Landwirtschaftskammer am Hamburger Markt verkauft worden vom 1. April 1926 bis 31. März 1928 insgesamt 13 297 Rinder, davon 3938 dänische Rinder! Das sind über 30 % des Umjages, und dieses hübsche Geschäftchen wurde in aller Stille bis jetzt fortgesetzt, wo der ganze Schacher dadurch an den Tag kam, daß einer der landwirtschaftlichen Kammergewaltigen aus der Schule plauderte. Die Kammer suchte sich nun damit herauszureden, daß sie nur zur Erhaltung des Deutschums früheren Deutschen Ochsen abgenommen habe. Aber mit dieser Erklärung sind die Bauern nicht ganz zufrieden.“ Die Zuschrift wird mit der Feststellung abgeschlossen, daß die „Deutsche Tageszeitung“ verschweige, daß sich der „Kampf der schleswig-holsteinischen Bauern um ihre Existenz“ nicht zuletzt gegen die Uneinigkeit und wirtschaftliche Ratlosigkeit der landwirtschaftlichen Organisationen — inklusive Reichslandbundes — richtet. Das völlige Verjagen dieser Körperschaften auf dem Gebiete wirtschaftlicher Selbsthilfe sei von den deshalb aus eigenem Antriebe versammelten Bauern gehörig gebrandmarkt worden. Am interessantesten in der Zuschrift ist fraglos das, was über die Praktiken der Schleswig-Holsteinischen Landwirtschaftskammer gesagt wird. Die Land-

wirtschaftskammern reden immer vom Schuß der deutschen Landwirtschaft. Hier muß sich die Schleswig-Holsteinische Landwirtschaftskammer nachjagen lassen, daß sie den deutschen Markt mit dänischen Ochsen überschwemmen hilft. Eine größere Bloßstellung ist kaum denkbar. Hoffentlich gehen die in Frage kommenden Stellen den in der Zuschrift gemachten Angaben mit aller Deutlichkeit nach.

**Briefkasten der Redaktion**

**Mahnwort an die Junggesellen!** Lieber Kamerad! Deine dichterischen Ergüsse sind leider nicht im „Zimmerer“ zu verwenden. Wenn Du Verse machen willst, dann wird zu empfehlen sein, daß Du sie in irgendeinem der bekannten Poesie-Albums niederschreibst.

**Literarisches**

**Ins dritte Jahrzehnt hinein.** Die „Arbeiter-Jugend“, die Monatschrift des Verbandes der sozialistischen Arbeiterjugend, beginnt mit der Januarnummer das dritte Jahrzehnt ihres Erscheinens. Zu dem äußerst billigen Preis von 25 S ist die „Arbeiter-Jugend“ in der Volksbuchhandlung zu kaufen.

**Ein Gedentbuch.** Luise Kaustsch: Rosa Luxemburg. Mit sechs Illustrationen. Umfang 5 1/2 Bogen. Kartiert 1,70 M., in Leinen 2,70 M. E. Laubische Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30. Nicht nur die Jugend großer Persönlichkeiten ist nach einem berühmten Worte häufig in spärlisch zu erhebendes Dunkel gehüllt, vielfach auch ihr individuelles Leben selbst, wenn ihr Beruf Hinange an die Interessen der Öffentlichkeit oder der proletarischen Masse war. Auf Rosa Luxemburg, deren 10. Todestag auf den 15. Januar 1929 fällt, trifft dies voll zu. Sie war, wie Luise Kaustsch in ihrem Gedentbuch sagt, zu sehr vom Sturm der Zeit und vom Willen zur Tat durchblüht, als daß sie Ruhe gefunden hätte, biographische Details von sich für die Nachwelt aufzuzeichnen. So blieb die Sammlung von Daten über Entwicklung und Lebensverhältnisse der stärksten Frauenrevolutionärin in der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung den Nachfahren überlassen. Sechs Porträts der proletarischen Vorkämpferin, darunter zwei Jugendbilder und ein noch unbekanntes Bildnisporträt an Luise Kaustsch, ferner ein Bild des im Weltkrieg gealterten genialen Freundes von Rosa Luxemburg, Hans Dieffenbach (dessen Persönlichkeit Luise Kaustsch gleichfalls kurz kennzeichnet) sind dem Buche ein würdiger und willkommenes Schmuck.

**50 Jahre „Wahrer Jacob“.** Im Januar 1929 begeht der „Wahre Jacob“, das bekannte und beliebte sozialistische Weltblatt, das Jubiläum 50-jährigen Bestehens. Im Jahre 1879, fünf unter den ersten Stürmen des Ausnahmegeretzes, hat F. S. W. Dieb, damals Leiter der Hamburger Genossenschaftsdruckerei, das Blatt in Hamburg gegründet. Was das Blatt früher, als Heinrich Dieb seinen berühmten Verlag in Zwickau gründete, für die Partei bedeutete, ist bekannt. Der Verlag Dieb hat aus Anlaß des seltenen Jubiläums eine Festschrift „50 Jahre Wahrer Jacob“ herausgegeben, die, reich illustriert, eine Geschichte des Blattes und eine amüsante Revue „Kreuz und quer durch alle Jahrgänge des Wahren Jacob“ enthält. Sie ist zum billigen Preise von 25 S. in allen Volksbuchhandlungen zu haben.

**Sterbetafel.**

- Barmen-Esbergfeld.** Am 14. Januar starb unser Kamerad **Leo Karas** im Alter von 61 Jahren an Lungenleiden.
- Berlin.** Am 5. Januar starb unser Mitglied, der Kamerad **Karl Nickler**, Bezirk 8, im Alter von 69 Jahren an Magenleiden. — Am 10. Januar starb unser Mitglied, der Kamerad **Paul Froberg**, Bezirk 27, im Alter von 46 Jahren an Lungenentzündung.
- Eckernförde.** Am 1. Januar starb unser Kamerad **Hermann Bank** im Alter von 38 Jahren an Nierenleiden.
- Frankfurt a. Main.** Der Kamerad **Justus Heck** aus Bischofsheim, Kr. Hanau, ist im Alter von 42 Jahren gestorben. — Der Zimmerer **Peter Filhs** aus Badesheim, ist im Alter von 56 Jahren gestorben.
- Gera.** Am 12. Januar starb unser Mitglied **Otto Löffler** aus Köpfen im Alter von 67 Jahren an Herzleiden.
- Mannheim.** Am 29. Dezember v. J. starb unser Kamerad und Bezirkskassierer von Frankenthal **Emil Steidel** im Alter von 65 Jahren infolge Herzschlags. — Bezirk S e k e n h e i m. Am 9. Januar starb unser Kamerad **Erny Philipp** im Alter von 43 Jahren an Lungenentzündung.
- Oberrick.** Am 13. Januar ist unser Kamerad **Hermann Brühl** im Alter von 34 Jahren an Grippe und Lungenentzündung gestorben.

Ehre ihrem Andenken!

**Anzeigen**

**Zahlstelle Blauen i. Vogtland.**

An einem nun beginnenden Schifffahrtskursus können sich noch einige Kameraden beteiligen. Anmeldungen werden im Zahlstellenbureau entgegengenommen. [4,50 M] Der Vorstand.

**Zahlstelle Rimbach i. Odenwald.**

Am Sonntag, 27. Januar, nachmittags 2 Uhr, findet bei Johann Seidel, „Gasthaus zum Stern“, unsere Generalversammlung statt. Es ist Pflicht jedes Kameraden, die Versammlung zu besuchen. [3 M] Der Vorstand.

**Zahlstelle Ulm a. d. Donau.**

Allen Kameraden zur Kenntnis, daß sämtliche Unterstufungsauszahlungen, sowie die Regelung aller anderen Verbandsangelegenheiten, nur noch jeden Sonnabend mittags von 1 bis 3 Uhr beim Kassierer G. Schmid, Lautenberg 4, stattfinden. Zureisende Kameraden, können sich jeden Tag, abends nach 5 Uhr, bei Groß, „Gasthaus zur Insel“ (Verkehr-Lokal der Zimmerer) Lautengasse 11, melden, woselbst auch das übliche Lokalgetränk ausbezahlt wird. [8,25 M] Der Vorstand.